

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO ANY U.S. PERSONS (AS DEFINED BELOW) OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS.

**IMPORTANT: You must read the following disclaimer before continuing.** The following disclaimer applies to the attached prospectus (the "Prospectus") and you are therefore advised to read this carefully before reading, accessing or making any other use of the Prospectus. In accessing the Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access. You acknowledge that this electronic transmission and the delivery of the Prospectus is confidential and intended only for you and you agree you will not forward, reproduce, copy, download or publish this electronic transmission or the Prospectus (electronically or otherwise) to any other person.

The Prospectus is only addressed to and directed at persons in Switzerland (professional and non-professional persons) and in member states of the European Economic Area ("EEA"), but who are "Qualified Investors" within the meaning of article 2(e) of the Regulation (EU) 2017/1129 (the "Prospectus Regulation") ("Qualified Investors"). In addition, in the United Kingdom ("UK"), this Prospectus is being distributed only to, and is directed only at, Qualified Investors (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended (the "Order") and high net worth entities falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Order, and (ii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). This Prospectus must not be acted on or relied on (i) in the UK, by persons who are not relevant persons, and (ii) in any member state of the EEA other than the UK, by persons who are not Qualified Investors. Any investment or investment activity to which the Prospectus relates is available only to (i) in the UK, relevant persons, and (ii) in any member state of the EEA other than the UK, Qualified Investors, and will be engaged in only with such persons.

THE BONDS HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), AND MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT ("REGULATION S")), EXCEPT IN A TRANSACTION NOT SUBJECT TO, OR PURSUANT TO AN EXEMPTION FROM, THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT. TERMS USED IN THIS PARAGRAPH HAVE THE MEANINGS GIVEN TO THEM BY REGULATION S.

Confirmation of your representation: By accepting electronic delivery of this Prospectus, you are deemed to have confirmed to Investerra AG (the "Issuer") that (i) you are outside the United States, as defined in Regulation S under the Securities Act, not a U.S. person (as defined in Regulation S), not acting on behalf of a person within the United States or a U.S. person (as defined in Regulation S) and, to the extent you purchase the securities described in the attached Prospectus, you will be doing so pursuant to Regulation S under the Securities Act, that (ii) if you are in the UK, you are a relevant person; (iii) if you are in any member state of the EEA, you are a Qualified Investor; (iv) any securities acquired by you in the offer have not been acquired on a non-discretionary basis on behalf of, nor have they been acquired with a view to their offer or resale to, any person in circumstances which may give rise to an offer of any securities to the public other than their offer or resale in any member state of the EEA which has implemented the Prospectus Directive to Qualified Investors (as defined in the Prospectus Directive); (v) if you are outside the United States, the UK and the EEA (and the electronic mail addresses that you gave us and to which this document has been delivered are not located in such jurisdictions) you are a person into whose possession the attached Prospectus may lawfully be delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are

## Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

located, that (vi) the electronic mail (or email) address to which the attached Prospectus has been delivered is not located in the United States, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), and that (vii) you consent to delivery of the attached Prospectus and any amendments or supplements thereto by electronic transmission.

This Prospectus has been made available to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently the Issuer or any of its affiliates, directors, officers, employees or agents do not accept any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version. By accessing the attached Prospectus, you consent to receiving it in electronic form.

If you receive this Prospectus by email, you should not reply by email to this announcement, and you may not purchase any securities by doing so. Any reply email communications, including those you generate by using the "reply" function on your email software, will be ignored or rejected. A hard copy of the Prospectus will be made available to you only upon request and if permitted by law.

You are reminded that the Prospectus has been made available to you solely on the basis that you are a person into whose possession this Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not nor are you authorized to deliver this Prospectus, electronically or otherwise, to any other person or reproduce it in any manner whatsoever.

**Restriction:** Nothing in this electronic transmission constitutes, and may not be used in connection with, an offer of securities for sale to persons other than the specified categories of institutional buyers described above and to whom it is directed and access has been limited so that it shall not constitute general solicitation. If you have gained access to this transmission contrary to the foregoing restrictions, you will be unable to purchase any of the securities described therein.

**You are responsible for protecting against viruses and other destructive items.** Your receipt of the Prospectus via electronic transmission is at your own risk and it is your responsibility to take precautions to ensure that it is free from viruses and other items of a destructive nature.

## Investerra AG 2.75 % Anleihe 2026 – 2031

Dieser Prospekt datiert vom 25. März 2026 (der "Prospekt" oder "Prospectus") bezieht sich auf (i) das Angebot von 4'000'000.00 bis 10'000'000.00 CHF Gesamtnennbetrag von 2.75% Prozent p.a. Anleihe 2026 – 2031 (die Anleihe, Anleiheobligation oder Bonds), die von der Investerra AG (die Emittentin oder Issuer) ausgegeben wird, und (ii) die beabsichtigte Zulassung zum Handel der Anleihe an der BX Digital AG, Zürich.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den Anleihebedingungen ab Seite 44 dieses Prospektes (die "Anleihebedingungen") oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Dieser Prospekt vom 25. März 2026 wurde am 7. April 2026 durch die Prüfstelle der BX Swiss AG, Zürich im Sinne von Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 genehmigt.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## Wichtige Informationen

Dieser Prospekt datiert vom 25. März 2026 und er wird bei allfälligen nachträglichen Entwicklungen, mit Ausnahme der in Art. 56 FidleG definierten zwingenden Nachtragsgründe, nicht aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der BX Digital AG, Zürich erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Die inkorporierten Dokumente sind in Kapitel 2 aufgelistet.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## Inhaltsverzeichnis/ Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Wichtige Informationen .....                                  | 4  |
| Inhaltsverzeichnis/ Inhalt .....                              | 5  |
| 1. Zusammenfassung .....                                      | 7  |
| 2. Über diesen Prospekt .....                                 | 10 |
| 3. Zukunftsgerichtete Aussagen.....                           | 11 |
| 4. Allgemeine Informationen .....                             | 12 |
| 4.1. Rechtsgrundlage / Art der Emission .....                 | 12 |
| 4.2. Zusätzliche Informationen zum Green Bond .....           | 12 |
| 4.3. Emissionspreis .....                                     | 12 |
| 4.4. Wertpapierkennnummer.....                                | 13 |
| 4.5. Verwendung Nettoerlös .....                              | 13 |
| 4.6. Anleihensvertreterin / Hauptzahlstelle .....             | 13 |
| 4.7. Handelszulassung / Vertreterin .....                     | 13 |
| 4.8. Registrierungsvereinbarung gemäss Art. 973d ff. OR ..... | 13 |
| 4.9. Abgaben und Steuern .....                                | 18 |
| 4.10. Mitteilungen .....                                      | 18 |
| 5. Verkaufsbeschränkungen / Sales Restrictions .....          | 19 |
| 5.1. Allgemein .....  | 19 |
| 5.2. General .....  | 19 |
| 5.3. United States of America and U.S. Persons .....          | 20 |
| 5.4. European Economic Area and United Kingdom .....          | 20 |
| 5.5. Italy .....  | 21 |
| 5.6. Other Jurisdictions .....                                | 22 |
| 6. Wesentliche Risiken .....                                  | 23 |
| 6.1. Grundlagen .....   | 23 |
| 6.2. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin .....    | 23 |
| 6.3. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe .....       | 33 |
| 7. Anleihebedingungen .....                                   | 44 |
| 7.1. Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit.....     | 44 |

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 7.2.  | Form der Verurkundung / Verwahrung .....                                | 44 |
| 7.3.  | Verzinsung .....  | 45 |
| 7.4.  | Laufzeit und Rückzahlung .....  | 45 |
| 7.5.  | Anleihedienst / Zahlungen / Verjährung .....                            | 46 |
| 7.6.  | Status .....  | 47 |
| 7.7.  | Negativklausel mit Ausnahmen .....                                      | 47 |
| 7.8.  | Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation ..... | 48 |
| 7.9.  | Schuldnerwechsel .....  | 52 |
| 7.10. | Handelszulassung .....  | 53 |
| 7.11. | Bekanntmachungen.....   | 53 |
| 7.12. | Auskunftserteilung.....   | 53 |
| 7.13. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....                               | 54 |
| 7.14. | Änderung der Anleihebedingungen .....                                   | 54 |
| 7.15. | Ausübung von Rechten durch Anleiheninhaber .....                        | 54 |
| 8.    | Angaben über die Emittentin.....  | 56 |
| 8.1.  | Allgemeine Angaben.....   | 56 |
| 8.2.  | Angaben über die Organe.....  | 57 |
| 8.3.  | Geschäftstätigkeit.....   | 62 |
| 8.4.  | Kapital .....   | 64 |
| 8.5.  | Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss .....        | 67 |
| 9.    | Verantwortlichkeit .....  | 68 |

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 1. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

### Wichtigste Angaben zur Emittentin

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Firma & Sitz                   | Investerra AG, St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  |
| Rechtsform                     | Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) (Art. 620 ff. OR) |
| Revisionsstelle der Emittentin | Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich   |

### Wichtigste Angaben zu den Effekten

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Art der Forderungspapiere | Festverzinsliche Anlehensobligationen auch als Anleihe, Obligationen und Digital-Bonds bezeichnet |
| Nominal                   | CHF 4 – 10 Mio.   |
| Zinssatz                  | 2.75 % p. a., zahlbar halbjährlich am 30. Juni und am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2026 |
| Laufzeit                  | 5 Jahre, fest   |
| Liberierung               | 01. Juli 2026   |
| Rückzahlung               | 30. Juni 2031   |

#### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Zusicherung             | Pari Passu-Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Cross-Default Klausel alle gemäss Anleihebedingungen  |
| Stückelung              | 4000 bis 10'000 Token zu je CHF 1'000.--  |
| Mindesthandelsmenge     | 1 Token   |
| Verbriefung             | Die Anlehensobligationen werden in unverbriefter Form als dezentralisierte Registerwertrechte ("DLT Wertrechte") gemäss Art. 973d des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend das OR) ausgegeben. Die Auslieferung von DLT-Wertrechten, deren Umwandlung in Wertpapiere oder Globalurkunden sowie der Druck bzw. die Auslieferung von Einzelurkunden sind ausgeschlossen. |
| Zeichnungsfrist         | Ab Bewiligung des Prospektes bis 30. Juni 2026  |
| Aufstockungsmöglichkeit | Keine.  |
| Rating                  | Die Anleihe hat kein Rating.  |
| Valorennummer/ISIN      | 132'233'407 /CH1322334074   |

## Wichtigste Angaben zum öffentlichen Angebot und zur Zulassung zum Handel

|                |  |
|----------------|--|
| Angebot        | Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anlehensobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anlehensobligationen an potenzielle Investoren ausserhalb der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (vgl. auch "Verkaufsbeschränkungen" ab Seite 19 dieses Prospekts). |
| Emissionspreis | 100%   |

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Wesentliche Risiken             | Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "Wesentliche Risiken" ab Seite 23 dieses Prospekts.   |
| Handelszulassung                | Die Emittentin plant, für die Anleihe eine Zulassung zum Handel an der BX Digital AG, Zürich, zu beantragen. Der Zeitplan für diese Handelszulassung ist jedoch noch in Abklärung und es ist möglich, dass die Anleihe gar nie zum Handel an der BX Digital AG zugelassen wird. Im Falle einer allfälligen Handelszulassung wäre der letzte Handelstag voraussichtlich der 27. Mai 2031. Falls diese Anleihe zum Handel an der BX Digital AG, Zürich zugelassen wird, wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt i.S.v. Art. 56 FidleG erstellen. |
| Übertragbarkeit / Handelbarkeit | Keine anderen Einschränkungen als die in diesem Prospekt genannten, insbesondere die «Verkaufsbeschränkungen»  |
| Anwendbares Recht               | Schweizer Recht  |
| Gerichtsstand                   | St. Gallen   |
| Verkaufsbeschränkungen          | Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, Europäischer Wirtschaftsraum (European Economic Area), Vereinigtes Königreich (United Kingdom), Italien  |
| Hauptzahlstelle                 | ISP Securities AG, Zürich  |

## Angabe zur Prospektgenehmigung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Schweizer Prüfstelle      | Prüfstelle der BX Swiss AG, Talacker 50, 8001 Zürich  |
| Genehmigung des Prospekts | Dieser Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt. |

**Dieser Prospekt wird in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.**

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 2. Über diesen Prospekt

### Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente). Die Verweisdokumente sind:

- Geschäftsbericht 2024
- Geschäftsbericht 2025

### Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospektes sowie der Verweisdokumente sind kostenlos erhältlich bei Investerra AG, St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen, Schweiz und sie können telefonisch +41 71 571 98 00 oder per E-Mail bei [ir@investerra.ch](mailto:ir@investerra.ch) bestellt werden.

Weitere Angaben zu diesem Bond und zur Emittentin sind auf der Webseite [www.investerra.ch/investor-relations/green-bond](http://www.investerra.ch/investor-relations/green-bond) verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

### Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Anleihe.

## 3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt und die mittels Verweis in diesen einbezogenen Dokumenten enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können.

Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Die Emittentin weist potenzielle Anleger darauf hin, dass eine Reihe von Faktoren dazu führen können, dass die Ergebnisse wesentlich von den Plänen, Zielen, künftigen wirtschaftlichen Leistungen und Aussichten abweichen, die von solchen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen können. Bei der Bewertung von zukunftsgerichteten Aussagen sollten potenzielle Anleger die Risikofaktoren und andere Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Prospekt verwiesen wird, miteinbeziehen.

Sofern nicht durch Gesetze (insbesondere dem FIDLEG) oder sonstigen Vorschriften vorgeschrieben, übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, Aussichten oder zukunftsgerichtete Aussagen nach dem Datum dieses Prospekts zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn sie aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 4. Allgemeine Informationen

### 4.1. Rechtsgrundlage / Art der Emission

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 30. Oktober 2025 und gestützt auf den am 12. Februar 2026 zwischen der Emittentin und der ISP Securities AG abgeschlossenen Zahlstellenvertrag.

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleiheobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anleiheobligationen an potenzielle Investorinnen und Investoren ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

### 4.2. Zusätzliche Informationen zum Green Bond

Die Anleihe qualifiziert als "Green Bond" gemäss dem Green Bond Framework der Emittentin. Das Green Bond Framework der Emittentin ist auf deren Webseite unter [www.investerra.ch/investor-relations/green-bond](http://www.investerra.ch/investor-relations/green-bond) verfügbar.

Das Green Bond Framework und die Second Party Opinion sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Die Emittentin ist nicht verantwortlich für (i) eine Beurteilung der Qualifikation dieser Anleihe als Green Bond nach dem Green Bond Framework und/oder der nach dem Green Bond Framework zulässigen Anlagen, (ii) eine Überprüfung, ob ein nach dem Green Bond Framework zulässiges Projekt den Anforderungen oder Erwartungen einer Anlegerin oder eines Anlegers an ein "grünes" oder "nachhaltiges" oder als gleichwertig gekennzeichnetes Projekt entspricht, oder (iii) die laufende Überwachung der Verwendung der Erlöse.

### 4.3. Emissionspreis

Der Emissionspreis beträgt 100 % des gesamten Nominalbetrags.

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 4.4. Wertpapierkennnummer

Der Valor der Anleihe ist 132'233'407 und die International Securities Identification Number (ISIN) der Anleihe ist CH1322334074.

## 4.5. Verwendung Nettoerlös

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 4'000'000.00 bis 10'000'000.00 wird für allgemeine Geschäftszwecke der Emittentin bzw. deren Finanzierung sowie die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gruppengesellschaften der Emittentin verwendet, namentlich für die teilweise Refinanzierung von Privatplatzierungen.

## 4.6. Anleihensvertreterin / Hauptzahlstelle

Die ISP Securities AG, Zürich wird als Hauptzahlstelle bestimmt und übernimmt die Funktion als Anleihensvertreterin.

## 4.7. Handelszulassung / Vertreterin

Die Zulassung zum Handel an der BX Digital AG ist geplant aber es besteht noch kein konkreter Zeitplan. Als Anleihensvertreterin und Zahlstelle wurde die ISP Securities AG mandatiert.

## 4.8. Registrierungsvereinbarung gemäss Art. 973d ff. OR

Die Emittentin gibt für jeden Digital-Bond, der als ledgerbasiertes Wertpapier, auch fungibles handelbares Wertpapier genannt („Digital-Bond-Token“), ausgegeben wird, eine numerische Einheit im Token-Vertrag aus. Diese Registrierungsvereinbarung (die „Registrierungsvereinbarung“ oder „Vereinbarung“) gemäss Art. 397d Abs. 2 und 3 sowie 397f Abs. 1 OR legt die Bedingungen für den Digital-Bond-Token fest, wie z. B. die Regeln für die Übertragung und das Verfahren bei Verlust derselben. **Die Emittentin und alle Tokeninhaber sind an diese Vereinbarung gebunden.**

Die Registrierungsvereinbarung kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, der von der Generalversammlung

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

beauftragt wurde, Rechnung zu tragen. Die Emittentin stellt die aktuell gültige Fassung dieser Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die registrierten Tokeninhaber gemäss den Statuten.

## 4.8.1. Technische Umsetzung des Wertrechtereisters und Sicherheit

**Die Digital-Bond-Token werden auf der Ethereum Blockchain erschaffen (Minting). Die Emittentin behält sich aber das Recht vor, die Digital-Bond-Tokens nach eigenem Ermessen auf eine andere Blockchain zu migrieren.** Der Digital-Bond-Inhaber ist verpflichtet, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um dieses Vorhaben zu unterstützen. Wenn der Digital-Bond-Inhaber dies nicht tut, können seine Digital-Bonds verloren gehen. **Die Emittentin ist nicht für Schäden, Verluste oder Kosten, welche aus mangelnder Kooperation des Digital-Bond Inhabers entstehen, verantwortlich oder haftbar.**

Der Digital-Bond-Inhaber muss angemessene und geeignete Massnahmen ergreifen, um den Zugriff auf Folgendes zu sichern:

- (i) **allen Geräten, die mit Ihnen in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit Ihrem Kauf von Digital-Bonds verwendet werden;**
- (ii) **private Schlüssel für die Wallet oder das Konto; und**
- (iii) **allen anderen Benutzernamen, Passwörtern oder anderen Anmelde- oder Identifizierungsdaten.**

**Falls der Digital-Bond-Inhaber nicht mehr im Besitz seiner privaten Schlüssel oder eines mit dem Konto verbundenen Geräts ist oder keine Anmelde- oder Identifizierungsdaten vorlegen kann, kann der Digital-Bond-Inhaber alle seine Digital-Bonds oder den Zugriff auf sein Konto oder beides verlieren. Die Emittentin ist weder verpflichtet, Digital-Bonds wiederherzustellen noch irgendwelche sonstigen Entschädigungen und/oder Ersatzleistungen an den Digital-Bond-Inhaber zu entrichten.**

Im Falle einer Spaltung der Blockchain (**Hard Fork**) entscheidet die Emittentin nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als Träger der echten Digital-Bonds gilt, und teilt diese Entscheidung in geeigneter Form öffentlich mit.

## 4.8.2. Wertrechteregeister Art. 973d OR

Das im Token-Register abgebildete Wertrechteregeister dient gleichzeitig auch als Referenz für die Erstellung eines off-chain Registers der Gläubigergemeinschaft gemäss Art. 1157 ff OR („Anleihenregister“). Die Emittentin kann die Aufgabe der Validierung von Anträgen auf Aufnahme in das und die Aktualisierung des Anleihenregisters delegieren.

Jede juristische oder natürliche Person, welche die Verfügungsgewalt über einen Digital-Bond nachweisen kann (ein „**Digital-Bond-Inhaber**“) und welche dem Anleihenregisterführer die notwendigen Legitimations- und Identifikationsinformationen liefert, wird im Anleihenregister eingetragen. **Nur die im Anleihenregister eingetragenen Personen sind zur Ausübung der Rechte als Anleihensgläubiger in der Gläubigerversammlung berechtigt.** Namens- und Adressänderungen müssen der Emittentin oder dem Anleihenregisterführer mitgeteilt werden.

Um die Eintragung in das Anleihenregister zu beantragen, muss der Digital-Bond-Inhaber nachweisen, dass er die Wallet Adresse kontrolliert, unter der die betreffenden Digital-Bonds gehalten werden. Darüber hinaus muss der Digital-Bond-Inhaber die persönlichen Daten gemäss dem von der Emittentin oder einem von der Emittentin benannten Anleihenregisterführer bereitgestellten elektronischen Formular angeben. Bei Digital-Bonds, die über einen Vermittler gehalten werden, kann der Vermittler die Eintragung im Namen des Berechtigten vornehmen.

Die Emittentin und/oder der von der Emittentin eingesetzte Anleihenregisterführer kann, muss aber nicht, **Unterregister** anerkennen. Ein Unterregister kann jedes technische Mittel sein, um die Eigentumsverhältnisse einer Vielzahl von Digital-Bonds zu verfolgen, die einer einzigen Adresse im Wertrechteregeister zugewiesen sind. Dies kann beispielsweise ein weiterer Smart Contract, ein Register, das in einer anderen Blockchain oder Sidechain eingesetzt wird, oder eine Datenbank eines Verwahrers sein. Wenn die Emittentin ein Unterregister anerkennt, reicht es aus, die Kontrolle über das Unterregister (oder einen Teil davon) nachzuweisen, um als Digital-Bond-Inhaber für die vom Unterregister gehaltenen Digital-Bonds (oder den jeweiligen Anteil davon) registriert zu werden. Wenn das Unterregister die Übertragung und das Halten von Bruchteilen einer Anleihe erlaubt, wird die Anzahl der dem jeweiligen Digital-Bond-Inhaber zugewiesenen Digital-Bonds auf die nächste natürliche Zahl abgerundet.

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 4.8.3. Bestellung von Sicherheiten an Digital-Bonds

Die Eintragung eines Sicherungsrechts gemäss Artikel 973g Absatz 1 Ziff. 1 OR wird im Digital-Bond-Token-Register technisch **nicht unterstützt**. Die rechtswirksame Begründung eines Sicherungsrechts an einem Digital-Bond erfordert daher die Übertragung der Digital-Bonds-Token oder die Verwendung eines Unterregisters, das die erforderliche Funktionalität bietet.

## 4.8.4. Handel und Übertragbarkeit der Digital-Bonds Art. 973f OR

Die Übertragung und der Handel der Digital-Bonds erfolgt grundsätzlich über die von der BX Digital AG bereitgestellte Börsenplattform. Die minimale Handelsmenge ist 1 Token. Der letzte Handelstag wäre vermutlich der 27. Mai 2031, falls diese Anleihe zum Handel an der BX Digital AG, Zürich, zugelassen wird. Erfolgt eine Zulassung, dann wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt i.S.v. Art. 56 FidleG erstellen.

Allfällige Transaktionen von Digital-Bond-Inhabern ausserhalb der BX Digital Börsenplattform unterliegen folgenden Übertragungsprinzipien:

**Jede Handlung, die zu einer Übertragung der Befugnis führt, die Verfügungsgewalt über einen Digital-Bond nachzuweisen, stellt eine gültige Übertragung der Anleihensobligation dar.** Dazu gehört auch die Übertragung privater Schlüssel an einen neuen Eigentümer, beispielsweise durch den Versand einer Papiergeldbörse per Post.

Als Digital-Bonds ausgegebene Token („**Digital-Bond-Token**“) sind gemäss Artikel 973d ff. OR unteilbar miteinander verbunden: Es ist nicht möglich, einen Digital-Bond zu übertragen, ohne dass diese Übertragung im Wertrechtregister nach Art. 973d OR eingetragen wird. **Die Übertragung von Digital-Bonds ist unabhängig von der Gültigkeit des zugrunde liegenden obligatorischen Geschäftsrechts wirksam (abstrakte Wirkung). Es können keine Ungültigkeitsgründe wie Willensmangel, wesentlicher Irrtum oder Widerruf der Zustimmung zur Übertragung geltend gemacht werden. Der Erwerber von Digital-Bonds ist in seinem Erwerb geschützt, auch wenn der Übertragende nicht berechtigt war, über die Digital-Bonds zu verfügen, es sei denn, der Erwerber hat in böser Absicht oder grob fahrlässig gehandelt.** Im Falle einer Insolvenz (Konkurs), einer Pfändung oder einer Nachlassstundung eines Digital-Bond-Inhabers gilt Artikel 973f OR.

## 4.8.5. Sistierung der mit dem Digital-Bond-Token verbundenen Rechte

Die Digital-Bonds können gesperrt/ausgesetzt werden, wenn Digital-Bond-Token-Inhaber einer Informationsanfrage der Emittentin gemäss Abschnitt 7.12 unten nicht nachkommen oder wenn Digital-Bond-Token-Inhaber gegen die Bestimmungen dieses Prospekts und/oder gegen andere Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder gegen gesetzliche Vorschriften verstossen. Inhaber sistierter, gesperrter und/oder ausgesetzter Digital-Bonds können keine mit den Digital-Bonds verbundenen Rechte geltend machen.

## 4.8.6. Kraftloserklärung / Burn-Funktion Art. 973h OR

Das Verbrennen eines Digital-Bond-Tokens ist der technische Vorgang, bei dem er aus dem Register gelöscht oder auf andere Weise dauerhaft und nachweisbar unzugänglich gemacht wird. Die Möglichkeit, Digital-Bonds zu burnen, ist Teil des Ethereum Standards. Digital-Bond-Inhabern wird jedoch empfohlen, sich vor dem Burnen von Digital-Bonds mit von einem Experten beraten zu lassen und sich mit der Emittentin über den Zweck und die Folgen des Verbrennens zu einigen. Das Verbrennen eines Digital-Bond kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn der Digital-Bond-Inhaber und die Emittentin vereinbart haben, diese in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

**Die Emittentin hat grundsätzlich keine Verfügungsgewalt über die von einem Digital-Bond-Inhaber gehaltenen Digital-Bonds. Daher ist die Emittentin nicht in der Lage, verlorene Digital-Bonds wiederherzustellen (Verlust des Zugriffs auf Digital-Bonds, z. B. durch Verlust des privaten Schlüssels oder der Anmeldedaten usw.). Im Falle des Verlusts von Digital-Bonds kann der Anleger gemäss Art. 973h OR die Löschung der Digital-Bonds beantragen, sofern er glaubwürdige Nachweise für seine ursprüngliche Verfügungsgewalt und deren Verlust vorlegt.** Nach der Löschung der entsprechenden Digital-Bonds kann der Anleger auch sein Recht ausserhalb des Ledgers ausüben oder auf eigene Kosten verlangen, dass die Emittentin ein neues ledgerbasiertes Wertrecht zuteilt.

**Das bedeutet, dass die Emittentin bei Verlust des privaten Schlüssels die Digital-Bond-Token technisch löschen und a) nach einer gerichtlichen Ungültigkeitserklärung und b) der Identifizierung des Eigentümers und seiner Wallet neue Digital-Bond-Token an den wirtschaftlichen Eigentümer senden kann.**

## 4.9. Abgaben und Steuern

Die von der BX Digital AG auf der Emission von Wertpapieren erhobenen Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, wird von der Emittentin übernommen. Die halbjährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Für alle übrigen Abgaben und Steuern liegt es in der alleinigen Verantwortung der Anlegerinnen und Anleger abzuklären, ob und welche Auswirkungen eine Zeichnung, ein Kauf, der Besitz oder der Verkauf der Digital-Bonds oder sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit diesen oder der Emittentin haben. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Anlegerinnen und Anleger, alle geltenden Steuergesetze einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Meldung und Zahlung von Einkommenssteuer, Vermögenssteuer oder ähnlichen Steuern, die im Zusammenhang mit Erträgen und/oder mit der Wertsteigerung und Wertminderung von Digital-Bonds anfallen. Die Anlegerinnen und Anleger tragen die alleinige Verantwortung dafür, solche Auswirkungen zu ermitteln und in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen zu handeln.

## 4.10. Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zu den Anleihen erfolgt in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.investerra.ch/investor-relations/green-bond](http://www.investerra.ch/investor-relations/green-bond)). Mitteilungen betreffend die Emittentin erfolgen via Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

## 5. Verkaufsbeschränkungen / Sales Restrictions

Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden auf diese Emission Anwendung:

### 5.1. Allgemein

Die Verteilung dieses Prospekts bzw. ein Angebot oder ein Verkauf dieser Anleihen sind in bestimmten Ländern gesetzlich eingeschränkt. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Gesellschaft übernimmt keine rechtliche Verantwortung bei einer Verletzung dieser Einschränkungen durch Dritte, unabhängig davon, ob diese potenzielle Käufer sind oder nicht. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf/Verkauf und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anleihen der Gesellschaft dar. Ausser in der Schweiz hat die Gesellschaft in keiner anderen Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen, für welche die Erstellung eines Prospekts erforderlich ist.

Die Digital-Bonds werden nur Personen angeboten und dürfen nur an Personen verkauft/übertragen werden, die gemäss den für sie geltenden Gesetzen sowie den Bestimmungen dieser Vereinbarung zum Erwerb, zum Halten und zum Verkauf dieser Digital-Bonds berechtigt sind.

Darüber hinaus dürfen die Digital-Bonds nicht an politisch exponierte Personen oder Personen verkauft/übertragen werden, die auf der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder einer anderen Sanktionsliste stehen.

### 5.2. General

Save for the preparation of this prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 5.3. United States of America and U.S. Persons

- a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer has not offered or sold and will not offer or sell any Notes within the United States except in accordance with Rule 903 and Regulation S under the Securities Act.

The Issuer represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

The Issuer represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- b) The Issuer represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

## 5.4. European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, the Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or

- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Managers; or
- c) in any circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation, or in the United Kingdom within section 86 of the FSMA

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation or section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, and "FSMA" means the Financial Services and Markets Act 2000.

## 5.5. Italy

This prospectus has not been submitted to the Commissione Nazionale per le Società e la Borsa, the Italian securities regulator ("CONSOB") for clearance and will not be subject to formal review or clearance by CONSOB. The Bonds may not be offered, sold or delivered, directly or indirectly, in the Republic of Italy, unless such offer, sale or delivery of the Bonds, or distribution of copies of the prospectus, in the Republic of Italy is:

- a) Made only to qualified investors (investitori qualificati), as defined pursuant to Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended from time to time (the "Financial Services Act"), and Article 34ter, paragraph 1, letter b) of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended from time to time ("Regulation No. 11971"), as implemented by further CONSOB regulations, including CONSOB Regulation No. 20307 of 15 February 2018, as amended from time to time; or
- b) in other circumstances which are exempt from the rules on public offers pursuant to Article 1 of Regulation (EU) No. 2017/1129 of 14 June 2017, and Article 100 of the Italian Securities Act and its implementing CONSOB regulations, including Article 34-ter of Regulation No. 11971.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Any such offer, sale or delivery of any Bonds, or distribution of copies of the Prospectus, in the Republic of Italy must be in compliance with the selling restrictions under (a) and (b) above and must be:

- i.) made by investment firms, banks or financial intermediaries permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the relevant provisions of the Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 20307 of 15 February 2018, and Legislative Decree No. 385 of September 1, 1993, each as amended from time to time (the latter, the "Italian Banking Act");
- ii.) in compliance with Article 129 of the Italian Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, each as amended from time to time, pursuant to which the Bank of Italy may request information on the offering or issue of securities in Italy; and
- iii.) in compliance with any other applicable law, and regulation, and/or requirement imposed by the CONSOB, the Bank of Italy and/or any other Italian authority.

## 5.6. Other Jurisdictions

Applicable laws may restrict the distribution of this Prospectus in certain jurisdictions. No action has been taken by the Issuer that would permit any offer of the Bonds or possession or distribution of this Prospectus or any other publicity material or documentation regarding the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Persons into whose possession this Prospectus comes must inform themselves about and observe any such restrictions. Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

## 6. Wesentliche Risiken

### 6.1. Grundlagen

Eine Investition in die Digital-Bonds ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten ihren eigenen Anlageentscheid in Bezug auf die Anleiheobligationen und nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die untenstehenden Risiken beziehen sich auf die gesamte Gruppe der Emittentin auf konsolidierter Basis, auch wenn nur jeweils die Emittentin erwähnt wird, es sei denn, der Zusammenhang würde eine andere Bedeutung verlangen.

Manifestiert sich eines oder verschiedene der nachstehenden wesentlichen Risiken, können Anlegerinnen und Anleger in Forderungspapiere ihr gesamtes in solchen Instrumenten angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine etwaige darauf erwartete Rendite verlieren.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken sind in jedem Fall zusammen mit dem übrigen Inhalt des vorliegenden Prospektes zu lesen.

### 6.2. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind und waren Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen. Die Emittentin wurde am 27. Oktober 2021 gegründet, weshalb noch keine langjährigen Erfahrungswerte zur

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Stabilität des Geschäftsmodells vorliegen und die Finanz- und Geschäftsergebnisse mit grösseren Unsicherheiten behaftet sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Risiken dargestellt werden, gibt keinen Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens oder die Schwere oder Bedeutung der einzelnen Risiken oder ihre Auswirkungen im Falle ihres Eintretens.

## 6.2.1. Allgemeine Geschäftsrisiken

Die Investerra AG strebt weiteres Wachstum an, insbesondere in der Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten für private Hausbesitzer und KMU. Dieses Wachstum bringt eine zunehmende Komplexität in den Bereichen Geschäftsabwicklung, Projektmanagement und Unternehmensführung mit sich, wodurch Herausforderungen bei der Skalierung der Geschäftstätigkeit nicht ausgeschlossen sind, die sich negativ auf die Profitabilität auswirken könnten.

Die Gesellschaft arbeitet mit einem Netzwerk von Projektentwicklern und Drittparteien zusammen, um Finanzierungsmodelle für deren Kunden zu strukturieren. Trotz sorgfältiger Prüfung der Partner besteht das Risiko, dass Verzögerungen oder Qualitätsmängel in der Projektentwicklung zu Zusatzkosten oder verändertem Finanzierungsbedarf führt, was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte und damit die Rückzahlung der von Investerra gewährten Kredite beeinträchtigen könnte.

Die Finanzierung erfolgt über verschiedene Fremdkapitalinstrumente, wobei es keine Garantie gibt, dass zukünftig ausreichend Kapital zu attraktiven Konditionen beschafft werden kann. Sollten sich die Finanzierungsbedingungen ändern, könnte dies das Wachstumspotenzial der Gesellschaft beeinträchtigen.

Ein wesentliches Risiko liegt in der Verwaltung eines wachsenden Kreditportfolios, das eine Vielzahl von Projekttypen und Kunden umfasst. Die Gestaltung und Verhandlung von Kreditverträgen bergen rechtliche Risiken. Unterschiedliche Vertragsanforderungen für verschiedene Kundengruppen erfordern juristische Expertise, um die Interessen der Gesellschaft zu schützen. Unklare oder nachteilige Vertragsklauseln könnten zu Rechtsstreitigkeiten oder finanziellen Verlusten führen. Die interne Steuerung der Kredite ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden, einschliesslich der Prüfung der Kreditwürdigkeit, dem Management von Zahlungsausfällen und der Sicherstellung einer effizienten Kreditvergabe. Eine unzureichende Steuerung dieser Prozesse könnte zu finanziellen Engpässen und erhöhten Ausfallraten führen.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Um diese Kreditrisiken zu minimieren, setzt die Emittentin auf Besicherungskonzepte wie dingliche Sicherheiten oder Forderungsabtretungen. Die Verwaltung dieser Sicherheiten kreiert zusätzliche operationelle Herausforderungen, etwa bei der Wertermittlung und der Verwertung der Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls.

Schliesslich bestehen technologische Risiken: Fortschritte in der erneuerbaren Energietechnologie können bestehende Systeme schneller als erwartet veralten lassen. Während sinkende Technologiekosten das Finanzierungsrisiko verringern, könnten abrupte Veränderungen in der Technologie die Nachfrage nach bestimmten Lösungen, die die Emittentin finanziert, verringern oder zu vorzeitigen Wertverlusten führen.

Photovoltaikanlagen, Ladestationen und andere erneuerbare Energietechnologien sind zudem auch externen Umwelteinflüssen wie Hagel, Schnee oder Wind ausgesetzt. So können Naturkatastrophen die Zerstörung einer Vielzahl von der Emittentin finanzierter Kundenprojekte führen, welche bei unvollständiger Versicherungsdeckung zu Kreditausfällen der Kunden führen kann.

Im Zuge der Portfolio-Optimierung ist der Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Projekten möglich. Diese Transaktionen unterliegen Annahmen und Marktbedingungen, die sich verändern können, was finanzielle Risiken mit sich bringt.

Schliesslich spielt die Unternehmensführung eine zentrale Rolle. Ineffiziente Entscheidungsprozesse oder strategische Fehlentscheidungen könnten die finanzielle Lage und die Erreichung der langfristigen Ziele negativ beeinflussen.

## 6.2.2. Allgemeines (makroökonomisches) Wirtschaftsumfeld

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

In letzter Zeit war die Inflation deutlich erhöht. Anhaltende Zeiten hoher Inflation können unter anderem bestimmte Ausgaben der Emittentin erhöhen und gleichzeitig die Kaufkraft, das Vertrauen und die Ausgaben der Kundinnen und Kunden schwächen. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Rezession kann zu höherer Arbeitslosigkeit und niedrigeren Haushaltseinkommen, Verbraucherausgaben, Unternehmensgewinnen und somit Unternehmensinvestitionen führen, was sich negativ auf die Ausgaben mittels den von der Emittentin angebotenen Finanzierungslösungen und die Nachfrage nach Produkten

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

und Dienstleistungen der Emittentin auswirken und die Zahl der Zahlungsausfälle und Abschreibungen erhöhen kann.

Ferner können geopolitische Entwicklungen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Unwetter, internationale oder lokale Gesundheitskrisen und andere katastrophale Ereignisse erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben.

Eine zu Strommangellage könnte einem Unterbruch der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen und diese somit negativ beeinflussen. Ein solcher Schaden kann zu Reputationsrisiken führen und möglicherweise das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern sowie potenziellen Kunden und Geschäftspartnern negativ beeinflussen und sich somit negativ auf den Geschäftsgang der Emittentin auswirken.

Alle der oben genannten Faktoren zusammen oder je einzeln können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

### 6.2.3. Unklare Entwicklung von Förderprogrammen der öffentlichen Hand für den Ausbau erneuerbarer Energien

Die von den Kunden der Emittentin realisierten Projekte sind oft nur unter Bezug von staatlichen Fördergeldern, Subventionen, steuerlichen Anreizen oder ähnlichen von staatlichen oder staatsnahen Institutionen ausgerichteten Zuschüssen und Anreizen wirtschaftlich attraktiv. Änderungen in Förderprogrammen, das Auslaufen von Subventionen, Steuerregelungen oder Bewilligungsverfahren könnten die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte beeinträchtigen oder zu Verzögerungen führen.

Bei der Finanzierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, bei welchen Strom erzeugt wird, könnte eine Veränderung der für den Bezug und den Transport von Strom geltenden Gesetze weitreichende Konsequenzen haben. Unter Umständen können dadurch bei der Kreditvergabe profitable Projekte nachträglich zu defizitären Anlagen werden, was zu entsprechenden Kreditausfällen führen kann.

### 6.2.4. Ausfall oder Unterbruch der IT-Infrastruktur und Telekommunikation

Die Informationstechnologiesysteme der Emittentin und derjenigen Dritten, auf die sich die Emittentin in ihrem Tagesgeschäft verlässt, waren in der Vergangenheit in seltenen Fällen von Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen betroffen und können dies auch in der

Zukunft sein. Solche Störungen können auf unterschiedliche Ereignisse zurückzuführen sein, beispielsweise auf technologische Fehlfunktionen, unerwartete Anstiege von Volumina, welche die Emittentin oder der betroffene Dritte bewältigen muss, Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse, Brände, Unfälle, Stromausfälle, aber auch auf Internetausfälle, Telekommunikationsausfälle, Betrug, Denial-of-Service, Ransomware und andere Cyberangriffe oder Terrorismus.

Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Dienstes können den Zugang zu den Online-Diensten der Emittentin verhindern oder einschränken und den Zugang zu Unternehmens- oder Kundendaten gefährden oder einschränken. Des Weiteren könnte es sein, dass die Verarbeitung von Transaktionen verhindert ist oder allgemein der normale Geschäftsbetrieb gestört wird. Dies könnte Vertragsstrafen oder andere Verpflichtungen nach sich ziehen, behördliche Meldepflichten auslösen oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Zudem können Störungen und Fehler bei der IT-Infrastruktur auch zu Datensicherheitsverletzungen und Verletzungen der Datenschutzgesetzgebungen führen, woraus sich Schadenersatz-, Haftungs- und Reputationsrisiken ergeben können.

Alle der oben genannten Faktoren zusammen oder je einzeln können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

## 6.2.5. Konzentrationsrisiken bei der Zusammenarbeit mit externen Partnern

Die Emittentin ist in vielen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit auf wenige Kern-Geschäftspartner angewiesen. Die Qualität dieser Partner und der Zusammenarbeit mit diesen hat teilweise einen direkten Einfluss auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der Emittentin. Entsprechend ist die Emittentin abhängig, dass ihre Geschäftspartner ihre Aufträge zuverlässig und einwandfrei ausüben. Kommt ein Geschäftspartner seiner Verpflichtung nicht nach oder nur in ungenügender Weise, so kann es für die Emittentin schwierig oder unter Umständen gar nicht möglich sein, innert angezeigter Frist den Mangel beheben zu lassen und/oder den Geschäftspartner auszuwechseln. Dies kann einen erheblichen negativen Effekt auf das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

Die Emittentin bezieht für ihre Geschäftstätigkeit essenzielle Produkte für und Dienstleistungen von wenigen Geschäftspartnern. Dies hat zur Folge, dass der Ausfall eines Geschäftspartners oder bei ungenügender Leistungserbringung eines Partners gravierende

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Folgen für das Geschäftsergebnis haben kann. Überdies können gewisse Leistungen oder Produkte teilweise nur schwierig oder möglicherweise gar nicht von anderen Geschäftspartnern bezogen werden. Gewisse Verträge sehen ferner vor, dass höhere oder zusätzliche Zahlungen an solche Geschäftspartner anfallen, wenn gewisse Ereignisse eingetreten sind. Gelingt es der Emittentin nicht, diese zu verhindern oder versäumt sie es mit Blick auf solche zu planen, können solche Zahlungen negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin haben.

Im Rahmen von Neuverhandlungen von Verträgen ist die Emittentin ferner dem Risiko ausgesetzt, dass die neuen Bedingungen, die für Emittentin wesentlich ungünstiger sind als diejenigen, welche unter den geltenden Verträgen gelten oder sogar nicht akzeptabel sind. Da ein Wechsel zu einem neuen Geschäftspartner in einigen Fällen nur sehr schwierig zu bewerkstelligen ist, kann die Emittentin gezwungen sein, solche Bedingungen zu akzeptieren, selbst wenn diese negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin hat.

Zudem ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass ein Geschäftspartner in Konkurs, Liquidation, Insolvenz gerät oder anderweitig finanzielle Schwierigkeiten hat, welche einen direkten oder indirekten Einfluss auf das Geschäft der Emittentin haben.

Alle der oben genannten Faktoren zusammen oder je einzeln können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

## 6.2.6. Finanzielle Risiken

Die finanzielle Stabilität der Emittentin ist entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Green Bond-finanzierten Projekte. Hohe Verschuldung oder unzureichende Liquidität könnten die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gefährden und das Vertrauen der Investoren beeinträchtigen.

Die finanziellen Risiken umfassen auch potenzielle Währungsrisiken, die entstehen könnten, falls die Gesellschaft künftig Projekte ausserhalb der Schweiz finanziert. Aktuell sind die Erträge aus den Anlagen der Gesellschaft in Schweizer Franken gehalten und es bestehen keine Währungsrisiken. Sollte die Gesellschaft jedoch in Zukunft in ausländische Märkte investieren, könnten Währungsschwankungen zwischen den jeweiligen Landeswährungen und dem Schweizer Franken negative Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben. Solche Schwankungen könnten zu unerwarteten finanziellen Belastungen führen und die Rentabilität sowie das Wachstumspotenzial der Gesellschaft beeinträchtigen.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Ein Teil der Erträge aus Anlagen der Gesellschaft wurden zum Zwecke der Sicherung ausstehender Verbindlichkeiten an Dritte abgetreten. Die jeweiligen Abtretungsvereinbarungen sehen vor, dass der Abtretungsempfänger die direkte Zahlung durch den Schuldner verlangen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Abtretungsempfänger von diesem Recht Gebrauch machen würden, falls die Gesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten geriete. Dies könnte einen wesentlichen, negativen Einfluss auf die finanzielle Situation der Gesellschaft haben.

Die Laufzeiten und Währungen der ausstehenden Fremdkapitalverbindlichkeiten sind nicht immer auf die Ertragsflüsse aus den Anlagen abgestimmt, so dass relevante Währungs-, Refinanzierungs- und Zinsänderungsrisiken bestehen. Es kann nötig sein, neues Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen oder Anlagen zu verkaufen, um Fremdkapitalverbindlichkeiten zurückzahlen zu können. Es kann nicht zugesichert werden, dass dies jederzeit und zu guten Konditionen in entsprechenden Währungen möglich sein wird.

## 6.2.7. Unsicherheiten beim Zugang zu Kapital und bei der Entwicklung der Finanzierungskosten

Die Emittentin bietet ihren Kunden Angebote im Kreditbereich an und ist in ihrer Geschäftstätigkeit somit auf die Verfügbarkeit ausreichender und bezahlbarer Refinanzierungsmöglichkeiten angewiesen.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der Emittentin, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Ein solches Risiko tritt auf, wenn die Emittentin die zur Durchführung ihrer Geschäfte erforderlichen Finanzmittel nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen beschaffen kann. Die Bedingungen auf den Finanzmärkten beeinflussen die Möglichkeiten der Emittentin Zugang zu Kapital zu erlangen und ihren Liquiditätsbedarf zu decken. Wenn die Emittentin einen finanziellen Mehraufwand für die Refinanzierung verzeichnet, könnte dies ihre finanzielle Flexibilität einschränken, was zu einer Minderung der Profitabilität ihrer Produkte und zu einer Reduktion ihrer Erträge führen kann. Das wiederum kann eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

Ungünstige Marktbedingungen können aber beispielsweise auch dazu führen, dass es aufgrund fehlender Hedging-Partner an Absicherungsmöglichkeiten mangelt und die fehlende Absicherung risikoreicher Geschäfte kann zu Verlusten führen. Solche Verluste

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

## 6.2.8. Ungenügendes oder unwirksames Risikomanagement betreffend Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken

Die Emittentin bezweckt mit ihren Prozessen des Risikomanagements, Risiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit frühzeitig zu erkennen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Risiken und Ertrag herzustellen. Diese Risikomanagementkonzepte wurden aufwändig erstellt und werden auch in Zukunft unter Verwendung erheblicher Ressourcen an neue Entwicklungen angepasst werden müssen. Trotz Bemühungen der Emittentin, Risiken vorherzusehen und ihnen adäquat zu begegnen, adressieren die Richtlinien und Verfahren möglicherweise nicht alle Risiken adäquat.

Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung von Vorschriften und Technologien, ist es möglich, dass das Risikomanagement der Emittentin nicht immer mit diesen Veränderungen Schritt halten kann. Ferner basieren die Leitlinien zum Risikomanagement in einigen Fällen auf Analyse- und/oder Prognosemodellen. Solche Modelle beruhen auf Annahmen und können für gewisse Fälle fehlerhaft sein. So könnten trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Modelle fehlerhafte Einschätzungen resultieren, welche die korrekte Identifizierung von Risiken behindern bzw. ein falsches Bild der Risiken liefern, so dass die Emittentin Risiken nicht adäquat adressieren kann.

Alle der oben genannten Faktoren zusammen oder je einzeln können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

## 6.2.9. Bonitätsrisiken bei der Finanzierung der Kundenprojekte

Wie für ihre Geschäftstätigkeit typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld leiht, insbesondere Kundinnen und Kunden, ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Die Emittentin ist zwar bemüht, durch den Einsatz von entsprechenden Kontrollmechanismen die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen zu minimieren. Zahlungsausfälle könnten im Zusammenhang mit ungünstigen und volatilen allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen auftreten, sowie auch mit operativen Fehlern oder Insolvenzen vonseiten einzelner Partner und Kunden. Die mit der Zahlungsunfähigkeit der

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Kunden und Partner verbundenen Mehrkosten der Emittentin können negative Einflüsse auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Stabilität der Emittentin haben.

## 6.2.10. Rechtliche und Regulatorische Risiken

Allfällige Klagen und Klageandrohungen sowie andere rechtliche Massnahmen gegen die Gesellschaft, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft können, unabhängig von der Berechtigung der jeweiligen Klage oder des erwarteten Ausgangs eines allfälligen Verfahrens, ebenso wie die Veröffentlichung anderweitiger negativer Nachrichten über die Gesellschaft, einen negativen Einfluss auf die finanzielle Situation der Gesellschaft haben.

Die Emittentin unterliegt durch ihre Geschäftstätigkeiten umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die eine hohe Komplexität aufweisen und sich jederzeit ändern können. Rechtliche Vorschriften können interpretationsbedürftig sein und die Emittentin kann nicht ausschliessen, dass sie anwendbare Bestimmungen anders auslegt als zuständige Behörden. Jegliche Anpassung, um sicherzustellen, dass die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften handelt, kann mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sein. Aufgrund der wachsenden Regulierung, die immer komplexer wird, erwartet die Emittentin, dass dieser Aufwand und das Risiko einer Nichteinhaltung von anwendbaren Anforderungen zunehmen wird.

Relevante Regulierungen bestehen unter anderem in den Bereichen der Steuergesetzgebung, der Geldwäscherei und Sanktionsvorschriften, dem Konsumkreditgesetz und der Datenschutzgesetzgebung.

Durch ihre Geschäftstätigkeit im Kreditbereich untersteht die Emittentin zudem dem Konsumkreditgesetz. Die durch das Konsumkreditgesetz statuierten Gültigkeitsvoraussetzungen einer Kreditvereinbarung zwischen einem Konsumenten und einem Kreditgeber betreffen unter anderem den erforderlichen Mindestinhalt eines Kreditvertrags und die Zinshöhe. Formell ungültige Kreditvereinbarungen und/oder eine fehlende konsolidierte Kundensicht können zu Verstössen gegen das Konsumkreditgesetz führen. Verstösse gegen gewisse Vorschriften des Konsumkreditgesetzes können zur Nichtigkeit von Konsumkreditverträgen führen, deren Konsequenzen die Emittentin zu tragen hat.

Weiterhin muss die Emittentin Konformität mit der kürzlich revidierten Datenschutzgesetzgebung sicherstellen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin bedingt das

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Erfassen und Verarbeiten von oftmals sensiblen Kundendaten. Die Sicherheit der bearbeiteten Daten wird gesetzlich geregelt und zur Gewährleistung des Datenschutzes bestehen unter anderem Anforderungen zur Datenminimierung und Datenlöschung. Das Fehlen entsprechender Prozesse bei der Datenverarbeitung durch die Emittentin kann einen Verstoß gegen die Datenschutzgesetzgebung darstellen.

In den kommenden Jahren werden wahrscheinlich zahlreiche Fragen hinsichtlich der Klassifizierung und Kategorisierung verschiedener Arten von Token, Token-Angeboten und damit verbundenen Technologien (wie Blockchain) offen bleiben. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) versuchte zunächst, durch die FINMA-Richtlinie 04/2017 und ihre am 16. Februar 2018 veröffentlichten ICO-Richtlinien Klarheit über Initial Coin Offerings (ICOs) zu schaffen. Weitere Klarstellungen – insbesondere in Bezug auf Stablecoins – wurden mit der FINMA-Richtlinie 03/2019 eingeführt, und das regulatorische Umfeld wurde durch die Schweizer DLT-Gesetzgebung, die ab 2021 schrittweise in Kraft trat, weiter ausgebaut.

Dennoch gibt es bis heute keine umfassenden regulatorischen Anforderungen, die ausschließlich ICOs (Initial Coin Offerings) oder STOs (Security Token Offerings) regeln. Darüber hinaus gibt es keine umfangreiche Rechtsprechung oder einheitliche Rechtslehre. Die FINMA erkennt zwar das Innovationspotenzial der Blockchain-Technologien an, verfeinert und vertieft jedoch weiterhin ihre Aufsichtspraxis, insbesondere im Rahmen sich weiterentwickelnder Rechtsvorschriften wie dem revidierten Geldwäschereigesetz (GwG), dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

Als im Inland ansässiges Unternehmen unterliegt die Emittentin der eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzgebung. Steuerliche Risiken können im Zusammenhang mit vergangenen Umstrukturierungen auftreten, wenn aufgrund definierter Wertflüsse unterschiedliche Interpretationen der Steuergesetzgebung zwischen der Emittentin und den zuständigen Steuerbehörden vorliegen.

## 6.2.11. Steuerliche Risiken

Die Gesellschaft untersteht in regelmässigen Abständen Prüfungen durch die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von solchen Prüfungen noch nicht berücksichtigte Korrekturen und Aufrechnungen vorgenommen werden, die sich negativ auf die finanzielle Situation der Gesellschaft auswirken. Sollten in Zukunft die Steuergesetzgebung, die Rechtsprechung, die Praxis der

Steuerbehörden ändern oder Absprachen mit Steuerbehörden widerrufen werden, kann dies nachteilige Folgen für die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

## 6.3. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

### 6.3.1. Technische Risiken durch die Ausgestaltung der Anleihe als Registerwertrecht (DLT-Token)

Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für token- oder kryptobasierte Werteinheiten, deren öffentliche Angebote, DLT und Börsen sind derzeit noch nicht gut entwickelt. Sie befinden sich jedoch in einem raschen und umfassenden Entwicklungsprozess, was zu einer grösseren Rechtsunsicherheit führt. Es ist zu erwarten, dass sich neue regulatorische und rechtliche Massnahmen stark auf die oben genannten Bereiche auswirken werden. Jede Nichteinhaltung dieser neuen Anforderungen durch die Emittentin kann schwerwiegende Folgen haben und sich auf den Wert oder die Existenz des Digital-Bond-Tokens sowie auf die Digital-Bond-Inhaber selbst auswirken. Die Auswirkungen künftiger rechtlicher oder regulatorischer Änderungen sind unmöglich vorherzusagen.

Das Smart-Contract-Konzept, auf dem die Digital-Bonds basieren, d.h. der CMTA Standard für Wertpapier Token (CMTAT) und die Blockchain-Technologie im Allgemeinen befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und sind haben sich noch nicht über einen längeren Zeitraum bewährt. Daher gibt es keine Garantie dafür, dass der Prozess der Erstellung, des Empfangs, des Haltens, der Nutzung und der Speicherung von Digital-Bonds unterbrechungsfrei oder fehlerfrei verläuft, und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zum vollständigen Verlust von Digital-Bonds führen können.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Hackerangriffe und andere unerwartete Aktivitäten stattfinden, die zum Diebstahl oder Verlust von Digital-Bonds führen könnten. Darüber hinaus kann das zugrunde liegende Protokoll zukünftigen Änderungen und unvorhergesehenen Problemen unterliegen, die das ordnungsgemässe Funktionieren des Smart Contracts beeinträchtigen können und von der Emittentin nicht beeinflusst werden können.

Insbesondere sind Blockchains anfällig für Mining-Angriffe, einschliesslich, aber nicht

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

beschränkt auf Double-Spend-Angriffe, Majority-Mining-Power-Angriffe, „Selfish-Mining“-Angriffe, Zeitstempelmanipulationen und Race-Condition-Angriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko für die Digital-Bonds, die erwartete ordnungsgemässe Ausführung und Abfolge von Transaktionen in Digital-Bonds sowie die erwartete ordnungsgemässe Ausführung und Abfolge von Vertragsberechnungen dar und kann zum Verlust von Digital-Bonds führen. Darüber hinaus sind die Digital-Bonds potenziellen Hackerangriffen oder anderen unerwarteten Aktivitäten ausgesetzt, die zum Diebstahl oder Verlust von Digital-Bond-Token führen können. Das zugrunde liegende Protokoll kann auch zukünftigen Änderungen unterliegen oder mit unvorhergesehenen Problemen konfrontiert werden, die die Funktionalität des Smart Contracts beeinträchtigen und ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Zu den spezifischen Risiken gehören Mining-bezogene Angriffe (z. B. Double-Spending, Selfish Mining, Manipulation von Zeitstempeln) und andere Schwachstellen wie Race-Condition-Angriffe.

Bei bestimmten Anwendungen kann die Verwendung von Smart Contracts zur autonomen Verwaltung von Digital-Bonds zu Szenarien führen, in denen böswillige Ansprüche auf Digital-Bond-Token, die von Vertragsadressen gehalten werden, nicht von den rechtmässigen Eigentümern geklärt werden können. **Die Emittentin kann nicht für Verluste haftbar gemacht werden, die aus inkompatiblen Implementierungen von Smart Contracts Dritter resultieren.**

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Hedera Token Service (HTS): Digital-Bonds auf dem Hedera Token Service können spezifischen Risiken ausgesetzt sein, darunter Diebstahl oder Enteignung. Hacker oder böswillige Akteure können die Digital-Bond-Token durch folgende Massnahmen angreifen:

- Netzwerkbasierte Angriffe: Malware, Denial-of-Service (DoS) und Konsensmanipulation.
- Identitätsbasierte Angriffe: Sybil-Angriffe, Smurfing und Spoofing. Da HTS auf Open-Source-Software basiert, besteht ausserdem das Risiko absichtlicher oder unbeabsichtigter Fehler oder Schwachstellen in den Komponenten. Solche Mängel können zum Verlust von Digital-Bond-Token oder zur Unmöglichkeit des Zugriffs auf diese oder ihrer Kontrolle führen. Im Falle solcher Probleme sind keine Abhilfe, Rückerstattung oder Entschädigung garantiert.

In einigen Anwendungen kann es wünschenswert sein, Digital-Bonds mithilfe eines Smart Contracts autonom zu verwalten. Je nach der genauen Umsetzung kann dies dazu führen, dass ein böswilliger Anspruch auf die von der Vertragsadresse gehaltenen Digital-Bonds

## Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

vom rechtmässigen Eigentümer nicht geklärt werden kann. **Die Emittentin kann nicht für den Verlust von Digital-Bonds haftbar gemacht werden, der durch die inkompatible Umsetzung von Smart Contracts Dritter entsteht.**

Diese Umstände könnten dazu führen, dass der Handel mit dem Digital-Bond-Token plötzlich nicht mehr möglich ist, das zugehörige Ökosystem nicht mehr genutzt werden kann oder die Emittentin gezwungen ist, bestimmte Digital-Bond-Inhaber aus dem Ökosystem oder aus dem Pool der in Frage kommenden potenziellen Investoren auszuschliessen. Digital-Bond-Inhabern wird dringend empfohlen, sich über alle relevanten rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und ihre individuelle Position angesichts solcher Änderungen kontinuierlich zu überprüfen.

## **RISIKEN IN BEZUG AUF DIE DLT UND DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT**

Die Teilnahme am Angebot erfordert fortgeschrittene technische Kenntnisse. Praktische Kenntnisse der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) sowie Kenntnisse über die Übertragung und Speicherung von FIAT- und Kryptowährungen auf einer digitalen Plattform sind erforderlich.

Kryptobasierte Werteinheiten können grundsätzlich nur mit einem eindeutigen privaten Schlüssel verwendet werden, da dieser den Zugriff auf die Blockchain gewährleistet. Ein verlorener privater Schlüssel kann weder von der Emittentin noch vom entsprechenden Netzwerk wiederhergestellt werden. Der Verlust eines privaten Schlüssels kann schwerwiegende nachteilige Folgen für die Emittentin, ihr Geschäft oder die Digital-Bond-Inhaber haben.

Jeder Dritte, der Zugang zu privaten Schlüsseln erhält, einschliesslich durch den Zugriff auf die Anmeldedaten eines von einem Digital-Bond-Inhaber genutzten gehosteten Wallet-Dienstes, kann möglicherweise Digital-Bonds veruntreuen. Fehler oder Fehlfunktionen, die durch die digitale Geldbörse oder den Tresor verursacht werden oder anderweitig damit zusammenhängen, die ein Digital-Bond-Inhaber zum Empfang und zur Speicherung von Digital-Bonds wählt, einschliesslich des Versäumnisses des Digital-Bond-Inhabers, diese digitale Geldbörse oder diesen Tresor ordnungsgemäss zu warten oder zu verwenden, können ebenfalls zum Verlust von Digital-Bonds führen. Darüber hinaus kann die Nichtbeachtung der für den Kauf und Erhalt von Digital-Bonds festgelegten Verfahren durch einen Digital-Bond-Inhaber, einschliesslich beispielsweise der Angabe eines falschen Kontos für das Käuferkonto oder der Angabe eines Kontos, das nicht mit dem von der Emittentin für das Angebot gewählten Blockchain-Netzwerk kompatibel ist, zum Verlust

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

von Digital-Bonds und/oder akzeptierten Vermögenswerten führen.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Abspaltung kann sich auf Digital-Bonds und kryptobasierte Werteinheiten im Allgemeinen auswirken. Die für den Kauf im Rahmen des Angebots eingereichten Gelder können auch durch Hacking des Systems gestohlen werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass es in Zukunft nicht zu Angriffen kommen wird oder dass diese nicht zu einem anhaltenden Rückgang des Marktpreises von Kryptowährungen wie Bitcoin und Ether führen werden.

Da die Digital-Bonds auf einer Blockchain abgebildet und übertragen werden, kann es auch zu Risiken im Validierungsprozess kommen. Dazu gehören Double-Spend-Angriffe, Majority-Validating-Angriffe, Selfish-Validating-Angriffe usw. Jeder dieser Angriffe stellt ein Risiko für den Digital-Bond-Token, die Emittentin und den Digital-Bond-Inhaber dar.

Darüber hinaus besteht aufgrund der Open-Source-Software die Möglichkeit, dass eine Person bestimmte Schwachstellen in der Digital-Bond-Token-Infrastruktur implementiert, was sich ebenfalls negativ auf den Digital-Bond-Token, die Emittentin oder die Digital-Bond-Inhaber auswirken kann.

Die weitere Entwicklung der DLT sowie bestehender und neuer kryptobasierter Werteinheiten und Unternehmen/Software und Produkte ist nicht abschätzbar und unterliegt raschen Veränderungen. Neue Entwicklungen können sich negativ auf den Digital-Bond-Token, die Emittentin und die Digital-Bond-Inhaber auswirken.

**Digital-Bonds können insbesondere dann verloren gehen oder unzugänglich werden, wenn der Inhaber der Digital-Bonds den entsprechenden privaten Schlüssel zu seinen Digital-Bonds verliert oder aufgrund von Fehlfunktionen oder Inkompatibilitäten der Wallet, in der die Digital-Bonds gespeichert sind. Dies könnte ebenfalls zum Verlust der Digital-Bonds führen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Digital-Bond-Inhabers, den Schlüssel oder das Passwort, das den Zugriff auf die Wallet ermöglicht, nicht zu verlieren.**

### 6.3.2. Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden

Die Anleiheobligationen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, was bedeutet, dass eine Investition in die Anleihe das Risiko birgt, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen

über einen solchen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen nachteilig beeinflusst wird.

### 6.3.3. Die Bedingungen der Anleihe enthalten keine Beschränkung zukünftig von der Emittentin begebenen neuen Anleihen und Verbindlichkeiten

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Anleiheobligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleiheobligationen einschränken und den von Obligationären der Anleiheobligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

### 6.3.4. Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Inhaber durch eine Tochtergesellschaft oder eine andere juristische Person als Emittentin unter der Anleihe ersetzt werden

Im Rahmen der Anleihe kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten Bedingungen durch eine andere juristische Rechtspersönlichkeit als Emittentin der Anleihe ersetzt werden. Solange die in den Anleihebedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser Gesellschaft um ein Unternehmen handeln, das in einer anderen Jurisdiktion als der Schweiz besteht oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können sich die Rechte der Obligationäre nach dem Recht der Rechtsordnung dieser Gesellschaft von den Rechten der Obligationäre gegen die Emittentin nach Schweizerischem Recht unterscheiden. So können z.B. andere Arten von Gesellschaftsformen oder Gesellschaftsformen, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, anderen Insolvenzregelungen unterliegen oder nicht in gleicher Weise einklagbar sein.

Infolgedessen kann von Obligationären verlangt werden, dass sie rechtliche Verfahren für die Geltendmachung eines Anspruchs oder die Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Gesellschaft einhalten müssen, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die für die Geltendmachung eines Anspruchs oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin nach Schweizerischem Recht erforderlich sind.

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 6.3.5. In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein

Die Anleiheobligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Obligationäre, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Obligationäre, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Obligationären mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Obligationäre zu informieren, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Obligationäre einzuberufen, wenn sie von Obligationären, die einen Gesamtnennbetrag von Anleiheobligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, an einer Versammlung der Obligationäre teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse der Obligationäre nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Anleihebedingungen von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Obligationären, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Obligationäre unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins- oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Obligationäre aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Versammlung der Obligationäre vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen strengere Anforderungen vorsehen.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 6.3.6. Eventuell entwickelt sich kein aktiver Markt für die Anleihen

Bei den Digital-Bonds handelt es sich um neue Wertpapiere, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Anlehensobligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Anlehensobligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben.

Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel der Digital-Bonds an der BX Digital AG beabsichtigt ist, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird und/oder dass sich ein aktiver Markt für die Anlehensobligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Anlehensobligationen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Anlehensobligationen stark negativ beeinflussen.

## 6.3.7. Der Marktwert der Anlehensobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anlehensobligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Anlehensobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

- a) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;
- b) Angebot und Nachfrage nach den Anlehensobligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und
- c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Obligationär, wenn er seine Anlehensobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Anlehensobligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Anlehensobligationen bezahlt hat.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 6.3.8. Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anlehensobligationen wider

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Anlehensobligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Anlehensobligationen aus. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Agentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

## 6.3.9. Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Anlehensobligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Obligationärs der Anlehensobligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anlehensobligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Anlehensobligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anlehensobligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Anlehensobligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.

6.3.10. Die Anlehensobligationen sind möglicherweise nicht für alle Anlegerinnen und Anleger geeignet, die ein Engagement in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte suchen.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Anleihe speziell für im Green Bond Framework beschriebene Projekte zu verwenden. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger müssen die Relevanz dieser Informationen für eine Investition in die Anlehensobligationen zusammen mit allen anderen Nachforschungen, die die Anlegerin oder der Anleger für erforderlich hält, selbst bestimmen.

Es gibt derzeit keinen Marktkonsens oder eine klare (rechtliche, regulatorische oder sonstige) Definition darüber, welche genauen Eigenschaften für ein bestimmtes Projekt erforderlich sind, um als "grünes", "ökologisches" oder "nachhaltiges" Projekt zu qualifizieren, und es kann auch nicht zugesichert werden, dass sich ein solcher Konsens oder eine klare Definition im Laufe der Zeit entwickeln wird.

Dementsprechend kann nicht zugesichert werden, dass die Verwendung dieser Erlöse den gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegerinnen und Anlegern entspricht und weiterhin entsprechen wird, oder dass die Investitionen in die Projekte die beabsichtigten Ergebnisse erzielen, oder dass während der Umsetzung eines solchen Projekts keine nachteiligen ökologischen und / oder sonstigen Auswirkungen eintreten werden. Nachteilige ökologische Auswirkungen können während der Planung, der Entwicklung und des Betriebs von solchen Projekten auftreten, oder solche Projekte können von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kontrovers diskutiert oder kritisiert werden, womit auch das Risiko verknüpft ist, dass der Emittentin bezüglich dieser Anleihe sogenanntes „Greenwashing“ vorgeworfen wird.

Sollten die Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an einer Börse in einem speziellen "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" Segment zum Handel zugelassen werden, kann es sein, dass eine solche Handelszulassung nicht den gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegerinnen oder Anlegern entspricht, die diese Anlegerinnen oder Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen.

Jedes Versäumnis, den Nettoerlös aus der Anleihe für ein im Green Bond Framework bezeichnetes Projekt zu verwenden, ist weder ein Verzug noch ein Verstoss der Emittentin gegen die Anleihebedingungen und dies führt nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe zurückzuzahlen. Ebenso stellt das Versäumnis der Emittentin, eine angemessene

Berichterstattung zu erstellen, keinen Verzug unter den Anleihebedingungen dar und führt nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Anleihe.

Die Emittentin hat die WaVeritas AG mit der Erstellung einer Second Party Opinion zum Green Bond Framework beauftragt und dieses wurde von der ICMA genehmigt. Diese Second Party Opinion gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der Übereinstimmung des Green Bond Framework mit den relevanten Marktstandards ab. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit dieser Second Party Opinion gemacht. Sie ist nicht Teil dieses Prospekts und stellt keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person dar, die Anleiheobligation zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und gilt auch nicht als solche.

Jeder der vorgenannten Faktoren, sowie jedes Versäumnis, den Nettoerlös aus der Anleihe für ein im Green Bond Framework bezeichnetes Projekt zu verwenden, und / oder jeder Widerruf oder Aussetzung einer Second Party Opinion könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert der Anleiheobligationen auswirken und Folgen für bestimmte Anlegerinnen und Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in "grüne", "ökologische" oder "nachhaltige" Vermögenswerte haben.

### 6.3.11. Risiko der unzureichenden Verwendung der Mittel

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Mittel aus den Green Bonds überwiegend in nachhaltige Finanzierungen für erneuerbare Energieprojekte investiert werden. Es besteht jedoch ein Risiko, dass Mittel nicht ordnungsgemäss verwendet oder von den ursprünglich geplanten Projekten abgewichen wird. Eine unsachgemässe Mittelverwendung könnte das Vertrauen der Investoren beeinträchtigen und sich negativ auf die Rückzahlung der Anleihen auswirken.

### 6.3.12. Reputationsrisiken

Das Vertrauen von Investoren, Regulierungsbehörden und der Öffentlichkeit in Green Bonds hängt davon ab, ob die finanzierten Projekte die versprochenen Umweltziele erreichen. Jegliche negative Berichterstattung über Projekte oder unklare Kommunikation zu den Nachhaltigkeitszielen kann zu Reputationsschäden führen. Ein beschädigter Ruf könnte die Nachfrage nach zukünftigen Anleihen verringern und langfristig negative Auswirkungen auf die Finanzlage haben.

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 6.3.13. Mangelnde Transparenz und Berichterstattung

Die regelmässige und transparente Berichterstattung über die Verwendung der Mittel aus Green Bonds sowie die erzielten Umweltwirkungen sind essenziell. Interne oder externe Faktoren können jedoch dazu führen, dass die erforderliche Transparenz nicht vollständig gewährleistet wird. Unvollständige, verzögerte oder unklare Berichte könnten das Vertrauen der Investoren beeinträchtigen. Zudem kann eine mangelnde Berichterstattung über die erzielten Umweltziele die Attraktivität von Green Bonds verringern und sich negativ auf die finanzielle Stabilität auswirken.

## 7. Anleihebedingungen

Die Emittentin gibt für jede Anleiheobligation, die als ledgerbasiertes Wertpapier, auch fungibles handelbares Wertpapier genannt („**Digital-Bond-Token**“), ausgegeben wird, eine numerische Einheit im Token-Vertrag aus. **Dieser Prospekt dient gleichzeitig auch als Registrierungsvereinbarung i.S.v. Art. 973d Abs. 1 (die „Registrierungsvereinbarung“ oder „Vereinbarung“), in welcher gemäss Art. 973d Abs. 2 und 3 sowie 973f Abs. 1 OR die Emittentin die Bedingungen für die Digital-Bonds festlegt, wie z. B. die Regeln für die Übertragung und das Verfahren bei Verlust derselben** (siehe dazu auch Ziffer 4.8 vorstehend). Die Emittentin und alle Digital-Bond-Inhaber sind an diese Vereinbarung gebunden.

Für die von der Gesellschaft (Emittentin) ausgegebene 2.75 %-Anleihe 2026 bis 2031 (die Anleihe) gelten die folgenden Bedingungen (die Anleihebedingungen):

### 7.1. Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

Die fünfjährige 2.75 %-Anleihe 2026 – 2031 (Valorenummer 132'233'407 / ISIN CH1322334074) wird anfänglich in einem Betrag von CHF 4'000'000 Nennwert ausgegeben und ist eingeteilt in Obligationen von je CHF 1'000.-- Nennwert (die «Digital-Bonds» oder «Anleiheobligationen»).

### 7.2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- a) Die Digital-Bonds werden als Registerwertrechte gemäss Artikel 973d OR ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen mit dem Eintrag ins Wertrechtregister und der Verfügungsmacht über den ins Wallet des Digital-Bond-Inhabers zugeteilten Private Keys
- c) Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre, eine Zahlstelle, noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen.

## 7.3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 01. Juli 2026 (das "Liberierungsdatum") an, zum Satz von 2.75 % p.a. verzinslich. Die halbjährliche Zinszahlung erfolgt am 31. Dezember und am 30. Juni (die "Zinsfälligkeit"), erstmals am 31. Dezember 2026. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

## 7.4. Laufzeit und Rückzahlung

### a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Der Beginn der Laufzeit ist der 01. Juli 2026. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Anzeige an die **Obligationäre** am 30. Juni 2031 (die "Endfälligkeit") zum Nennwert zurückzuzahlen.

### b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, Digital-Bonds am Markt zurückzukaufen. Die Rückkäufe können über die BX Digital AG, Zürich oder bilateral erfolgen und werden nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Regularien durchgeführt. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens dreissig (30) Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit darüber in Kenntnis zu setzen. Der Begriff "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden können. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtebuch sowie im Hauptregister der Verwahrstelle veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 7.11 (Bekanntmachungen) dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

### c) Rückzahlung auf Verlangen der Obligationäre bei einem Kontrollwechsel (Change of Control)

Bis sechs Monate vor Endfälligkeit steht jedem Obligationär das Recht zu, innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Bekanntmachung gemäss Ziffer 7.11 eines

#### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Relevanten Ereignisses via seine Depotbank bei der Hauptzahlstelle von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Digital-Bonds zu pari (100 % des Nominalwerts) zu verlangen. Die zum Rückkauf angemeldeten Digital-Bonds werden sechzig (60) Tage nach Ablauf der den Obligationären eingeräumten Frist aufgrund der von der Hauptzahlstelle an die Emittentin schriftlich gerichteten Anzeige abgerechnet.

Ein «Relevantes Ereignis» liegt vor, wenn jemand – mit Ausnahme des nachstehend unter Ziff. 8.4.8 beschriebenen, geplanten Kontrollwechsels von der SAK zur Varg AG – direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Emittentin erworben hat und damit zusammen mit den Beteiligungspapieren der Emittentin, die dieser bereits kontrolliert, den Grenzwert von 50% der Stimmrechte der Emittentin überschreitet, ob ausübbar oder nicht.

d) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Hauptzahlstelle berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Digital-Bonds zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

## 7.5. Anleihedienst / Zahlungen / Verjährung

- a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35%) und rückzahlbaren Digital-Bonds spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird wahlweise bei der ISP Securities AG als Hauptzahlstelle („Hauptzahlstelle“) zentralisiert. Die ISP Securities AG sind berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit der Emittentin, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils mit Valuta des nächstfolgenden Bankarbeitstages überwiesen. Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

- b) Die für den Zahlungsdienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf die jeweilige Zinsfälligkeit sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Digital-Bonds hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Digital-Bonds zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

## 7.6. Status

Die Digital-Bonds und Coupons der Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch die Statuten, zwingende gesetzliche oder allgemein geltende Bestimmungen der Vorrang eingeräumt wird.

Im Sinne dieses Absatzes bedeutet «Verbindlichkeit» jede derzeitige oder künftige Verbindlichkeit, die sich aus Anleihen, Bankdarlehen oder ähnlichen langfristigen Finanzierungsinstrumenten ergibt.

## 7.7. Negativklausel mit Ausnahmen

Eine besondere Sicherheit zugunsten der Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Digital-Bonds dieser Anleihe ausstehend sind, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffer 4 und 5 dieser Anleihensbedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine bestehende oder zukünftig begebene Finanzierungsinstrumente, namentlich Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen oder von ihr für solche Instrumente abgegebene Besicherungen (wie z.B. Garantien oder Bürgschaften) sowie Bankkredite mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe zur gleichen Zeit sowie im gleichen Umfang und Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen bzw. nach dem Ermessen Hauptzahlstelle gleichwertigen Sicherheiten einzuräumen.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Die Emittentin ist jedoch berechtigt, direkt oder indirekt Verbriefungen und andere besicherte Finanzierungen wie beispielsweise Asset Backed Securities oder Covered Bonds vorzunehmen, solange die gesamthaft dafür verwendeten Sicherheiten jederzeit nicht mehr als (i) CHF 5'000'000.00 oder (ii) falls höher, 40% der konsolidierten Forderungen aus dem operativen Geschäft (zurzeit als «Forderungen aus operativem Geschäft» bilanziert) betragen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet «konsolidierte Forderungen aus dem operativen Geschäft» der Durchschnitt der finanziellen Vermögenswerte (berechnet gemäss der von der Emittentin verwendeten Rechnungslegungsstandards, derzeit Swiss GAAP FER) der jeweils letzten drei Kalendermonate gemäss dem konsolidierten Jahres- resp. Zwischenabschluss der Emittentin.

Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Ziffer 7 ausgenommen sind bestehende und zukünftige Sicherheiten im Umfang von maximal CHF 1'000'000, die zur Sicherstellung der Finanzierung des betrieblichen Umlaufvermögens gewährt werden. Vom Anwendungsbereich dieser Ziffer 7 ausgeschlossen sind ebenfalls Sicherheiten, die zur Sicherstellung des Kaufpreises von erworbenen Aktiven gewährt werden beziehungsweise beim Erwerb von diesen Aktiven bereits bestehen. Nicht unter diese Ziffer 7 fallen weiter Sicherheiten, die die Emittentin kraft Gesetzesvorschrift oder kraft Gerichtsentscheid errichten muss.

Nicht unter diese Klausel fallen solche Sicherheiten, die zur Sicherstellung des Kaufpreises von im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erworbenen Immobilien gewährt werden oder die im Falle einer Übernahme einer Gesellschaft bereits bestehen, sofern solche Sicherheiten nicht im Hinblick auf eine Übernahme explizit errichtet wurden. Nicht unter diese Klausel fallen weiter Sicherheiten, die die Emittentin kraft Gesetzesvorschrift oder kraft Gerichtsentscheid errichten muss. Schliesslich sind von dieser Klausel mit Sicherheiten ausgestattete Schuldverpflichtungen dann ausgenommen, wenn sie sich auf ein konkretes Projekt der Gesellschaft beziehen (Projektfinanzierung und -refinanzierungen) und die entsprechenden Sicherheiten das gleiche Projekt betreffen.

## 7.8. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleiensbedingungen hat die Hauptzahlstelle in ihrer Funktion als Anleiensvertreterin das Recht, nicht aber die Pflicht,

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein „Verzugsfall“) eintreten und fortbestehen sollte.

- a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zwanzig (20) Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- b) die Emittentin verletzt irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Anleihevertreterin nicht behoben;
- c) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften befindet sich mit der Zahlung von Beträgen aufgrund anderweitiger gegenwärtiger oder künftiger Verpflichtungen im Rückstand und dieser Rückstand dauert mindesten fünf (5) Tage an, oder wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung verpflichtet, weil eine der entsprechenden Bedingungen verletzt wurde oder eine Sicherheit betreffend einer solchen Verpflichtung nicht rechtlich durchsetzbar oder eine gewährte Garantie oder Schadloshaltung für eine solche Verpflichtung nicht bei Fälligkeit innerhalb einer allfälligen anwendbaren Nachfrist nicht eingelöst, sofern der Betrag der entsprechenden Verpflichtung(en) den Nominalbetrag von CHF 5'000'000.00 oder den entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung übersteigt;
- d) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als „Stillhalte- oder ähnliches Abkommen“ jede Vereinbarung, welche die Emittentin mit einem oder mehreren Finanzgläubigerinnen oder Finanzgläubigern (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass die Finanzgläubigerin oder der Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

- e) Die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften oder die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften leitet ein solches Verfahren über sich ein oder beantragt ein solches für sich selbst, oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche;
- g) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung (mit der Ausnahme von Fusionen bzw. Restrukturierungen an denen ausschliesslich Konzerngesellschaften beteiligt sind), (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Anleihevertreterin erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert;
- h) Der Emittentin oder einer ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften wird durch einen eidgenössischen oder kantonalen Erlass (Gesetz, Verordnung oder andere Vorschrift) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dieser Anleihe verunmöglicht.

Als „Wichtige Tochtergesellschaft“ gilt in diesen Anleihebedingungen jedesführungsmässig in die Unternehmensgruppe der Emittentin integrierte Unternehmen, (i) an dessen stimmberechtigten Grundkapital die Emittentin direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist, (ii) in dem die Emittentin eine Mehrheit der Verwaltungsräte bestellen kann und (iii) welches aufgrund einer konsolidierten Betrachtungsweise zufolge seiner Substanz bzw. seines Ertrages von erheblicher Bedeutung ist für die Fähigkeit der Emittentin, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen. Eine „erhebliche Bedeutung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die betreffende Wichtige Tochtergesellschaft bei konsolidierter Betrachtungsweise einen Anteil von mehr als 10% an den Aktiven der Emittentin verkörpert bzw. einen Beitrag von mehr als 10% des

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Konzernumsatzes erbringt, und zwar im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre vor dem Eintritt des fraglichen Ereignisses.

Eine Tochtergesellschaft der Emittentin gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis die Emittentin mittels eines schriftlichen Berichtes ihrer Revisionsstelle nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Hauptzahlstelle und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen von der Emittentin und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht der Revisionsstelle in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. c) bis h) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Anleihevertreterin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Anleihevertreterin berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Anleihevertreterin ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Digital-Bonds führen würde.

Die Anleihevertreterin kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis j) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Art. 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Anleihevertreterin einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Anleihevertreterin vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Anleihevertreterin zurück, wobei die Anleihevertreterin an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat die Anleihevertreterin das Recht auf Kosten der Emittentin einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. b) dieser Anleihebedingungen, wird dreissig (30) Tage nach Empfang der

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird. Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Hauptzahlstelle gemäss Ziffer 4.6 dieser Anleihebedingungen.

## 7.9. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Anleihensvertreterin, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (die «Neue Emittentin») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe übernimmt und der Anleihensvertreterin nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Verfalltag valutigerecht überweisen kann, und
- b. die Emittentin und die Neue Emittentin sämtliche Dokumente unterzeichnet haben, die für einen solchen Schuldnerwechsel notwendig sind, und der Hauptzahlstelle Kopien zugestellt haben; und
- c. die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Anleihensvertreterin zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus der Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin auch für die Neue Emittentin.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 7.9 ist gemäss Ziffer 7.11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 7.10. Handelszulassung

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptzahlstelle die Zulassung der Anleihe zum Handel an der BX Digital AG, Zürich beantragt, wobei aber der Zeitplan noch nicht definiert ist.

## 7.11. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig durch elektronische Publikation auf [www.investerra.ch/investor-relations/green-bond](http://www.investerra.ch/investor-relations/green-bond) - einer von der Emittentin betriebenen Website.

## 7.12. Auskunftserteilung

Der Digital-Bond-Inhaber ist verpflichtet, fortlaufend den Informationsanfragen der Emittentin nachzukommen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, z.B. um Zahlungen an den Digital-Bond-Inhaber zu überweisen. Wenn der Digital-Bond-Inhaber die von der Emittentin angeforderten Informationen nicht bereitstellt oder einen Status quo schaffen oder aufrechterhalten, der dieser Registrierungsvereinbarung und/oder dem Prospekt und/oder der Satzung oder geltendem Recht widerspricht, kann dies dazu führen, dass die Digital-Bonds des Digital-Bond-Inhabers von der Emittentin nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen als gesperrte/ausgesetzte Digital-Bonds eingestuft werden.

Wenn Digital-Bonds als gesperrte/ausgesetzte Digital-Bonds gekennzeichnet werden, kann der Digital-Bond-Inhaber die Digital-Bonds nicht übertragen oder die mit dem Digital-Bond-Token verbundenen Rechte ausüben, bis der vertragliche und/oder rechtmässige Status quo vollständig wiederhergestellt ist und die angeforderten Informationen vom Digital-Bond-Inhaber innerhalb von **zwanzig (20) Tagen** nach der Kennzeichnung der Digital-Bonds als gesperrt/ausgesetzt durch die Emittentin bereitgestellt wurden. Werden die Informationsanfragen der Emittentin nicht zu ihrer Zufriedenheit beantwortet und/oder wird der vertragliche und rechtliche Status quo nicht innerhalb von **zwanzig (20) Tagen** nach der Kennzeichnung der Digital-Bonds als gesperrt/ausgesetzt wiederhergestellt, **behält sich die Emittentin das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Digital-Bonds dauerhaft zu sperren/auszusetzen und die nicht beanspruchten/nicht beanspruchbaren Gelder nach eigenem Ermessen zu verwenden.**

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 7.13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Digital-Bonds der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

## 7.14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und dem Vertreter namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass (i) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und (iii) die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 7.11 dieser Anleihebedingungen.

## 7.15. Ausübung von Rechten durch Anleiheninhaber

Jeder Digital-Bond-Inhaber, der seine Rechte aus dem Digital-Bond-Token (z. B. Couponzahlungen oder Teilnahme an einer Gläubigerversammlung) in irgendeiner Weise geltend machen möchte, muss das Formular Informationsauskunft der Emittentin ausfüllen und sich gegenüber der Emittentin vollständig als rechtmässiger und letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer ausweisen und eine verbindliche schriftliche und unterschriebene Erklärung vorlegen, dass er entsprechend zum Digital-Bond-Token berechtigt ist, sowie an einer Video- und Online-Identifizierung teilnehmen. Zu diesem Zweck kann die Emittentin vom Digital-Bond-Inhaber die üblichen und erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung (Standard-KYC-/AML-Unterlagen) anfordern und den Digital-

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Bond-Inhaber anhand (internationaler) aktueller Sanktions- oder PEP-Listen überprüfen. Erst nach erfolgreicher Überprüfung des Digital-Bond-Inhabers können und werden die entsprechenden Rechte gewährt, sofern keine geltenden Gesetze einer zuständigen Gerichtsbarkeit dem entgegenstehen.

Vorbehaltlich aller Bestimmungen dieser Vereinbarung erkennt die Emittentin die Person, die gemäss den Regeln und Bestimmungen der Plattform der Emittentin als identifizierter, vertraglicher und rechtmässiger Digital-Bond-Inhaber identifiziert wurde, als die Person an, die berechtigt ist, alle Rechte aus der Vereinbarung und dem geltenden Recht geltend zu machen und auszuüben. Die Zahlung an einen solchen Digital-Bond-Inhaber entbindet die Emittentin von allen Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung und dem geltenden Recht. Nicht identifizierte Digital-Bond-Inhaber werden nicht durch direkte Benachrichtigung über eine mögliche Hauptversammlung informiert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen über das Schweizer Handelsamtsblatt und die Website der Emittentin zu veröffentlichen.

## 8. Angaben über die Emittentin

### 8.1. Allgemeine Angaben

#### 8.1.1. Firma Sitz und Ort

Investerra AG, St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen

#### 8.1.2. Gründung, Dauer

Die Investerra AG wurde am 27. Oktober 2021 unter der Firma SAK Venture AG mit unbeschränkter Dauer gegründet. Mit Statutenänderung vom 21. August 2023 änderte die Gesellschaft ihren Firmennamen auf Investerra AG (SHAB 167 vom 30.08.2023).

#### 8.1.3. Rechtsordnung, Rechtsform

Die Gesellschaft untersteht Schweizer Recht. Sie ist eine nach Massgabe der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete Aktiengesellschaft.

#### 8.1.4. Zweck, Statutendatum

Gemäss Art. 2 der aktuellen Statuten datiert vom 30. Juni 2025 ist der Zweck der Emittentin zusammengefasst wie folgt:

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Finanzierungsplattform für private und gewerbliche Projektgeber, über welche Projektgeber Energieanlagen (PV-Anlagen, Wärmepumpen, Speicherlösungen, Ladestationen usw.) beziehen und diese zudem finanzieren. Zwischen Plattform und Kunden können der Erwerb der Energieanlagen wie auch deren Finanzierung vereinbart werden. Die Plattform ist Verkäuferin, Vermittlerin und Finanziererin.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben.

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

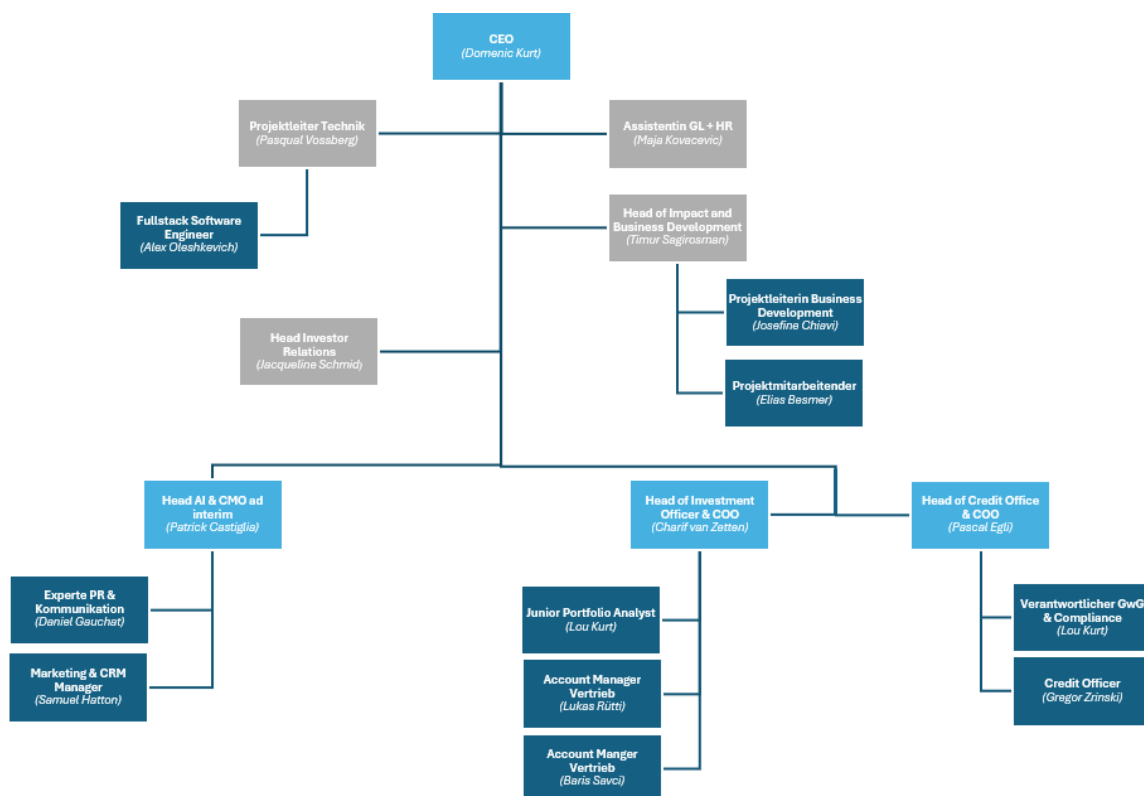
UID: CHE-316.140.453 MWST

## 8.1.5. Register

Die Emittentin ist seit dem 27. Oktober 2021 unter der Registernummer CHE-316.140.453 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

## 8.1.6. Organisationsstruktur

Die operative Unternehmensstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:



## 8.2. Angaben über die Organe

### 8.2.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Art. 14 der Statuten aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zu lässig. Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht

#### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Infolge der Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat in allen Fragen als Gesamtverwaltungsrat beraten und entscheiden. Gemäss Organisationsreglement kann er von Fall zu Fall einen Teil seiner Befugnisse einem Verwaltungsratsausschuss übertragen. Die Gesellschaft verfügt gemäss Art. 18 der Statuten über einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus vier Mitgliedern, wovon mindestens zwei auch Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahr gewählt werden.

Der Verwaltungsrat hat die ihm von Gesetzes wegen zustehenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Er hat die oberste Entscheidungsgewalt im Unternehmen, unter Vorbehalt derjenigen Angelegenheiten, über die gemäss Gesetz die Aktionäre zu bestimmen haben. Er legt insbesondere die Unternehmenspolitik und die strategische Ausrichtung der Investerra AG fest, bestimmt deren Ziele und Prioritäten und weist die Mittel zur Erreichung der festgelegten Ziele zu. Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Investerra AG fest, übt die Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit aus, kontrolliert das Finanz- und Rechnungswesen und ist für die Ernennung und Abberufung sowie für die Überwachung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen verantwortlich. Er ist für den Lagebericht verantwortlich, genehmigt das Budget und die Liquiditätsplanung und überwacht im Weiteren den Geschäftsgang. Der Verwaltungsrat genehmigt einzelne Sachgeschäfte, die nach geltender Kompetenzordnung ihm vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere Entscheide über grössere Kreditgeschäfte oder Langfristige Partnerschaften. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an den CEO und

die Geschäftsleitung delegiert. Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen

| <b>Name</b>      | <b>Nationalität</b> | <b>Jahrgang</b> | <b>Funktion</b> | <b>Eintritt</b> |
|------------------|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Cornelius Loser  | Schweiz             | 1976            | Präsident VR    | 2023            |
| Oliver Schneider | Schweiz             | 1995            | Mitglied VR     | 2025            |
| Matthias Moser   | Schweiz             | 1963            | Mitglied VR     | 2023            |
| Philip Berntsen  | Schweiz             | 1989            | Mitglied VR     | 2025            |

Die Geschäftsadresse aller Mitglieder des Verwaltungsrats lautet Investerra AG, St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen.

Cornel Loser, Präsident (nicht exekutives Mitglied) CH-Staatsbürger, Jahrgang 1976

Cornel Loser ist seit dem 23. August 2023 Präsident des Verwaltungsrates der Investerra AG. Er ist zudem Aktionärsvertreter der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), welche Mehrheitsaktionärin der Investerra AG ist. Cornel verfügt über langjährige Führungserfahrung im Energie- und Infrastrukturbereich mit starkem Fokus auf Finanz- und Organisationsmanagement. Seine berufliche Laufbahn begann er als Projektmanager bei der CSP AG in St. Gallen sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsinformatik der Universität St. Gallen.

Anschliessend war er als Information Manager bei der SAK AG tätig, bevor er 2009 zu Raiffeisen Schweiz wechselte und dort als Projektmanager wirkte. Ab 2010 übernahm er bei der EKT AG in Arbon zunächst die Funktion des Bereichsleiters Management Services und wurde 2014 zum CFO ernannt. Seit November 2017 ist Cornel CFO der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG und verantwortet dort die finanzielle Führung und strategische Weiterentwicklung des Unternehmens.

Neben seiner operativen Tätigkeit nimmt er verschiedene Mandate wahr, unter anderem als Verwaltungsratspräsident der Kraftwerke Unterterzen AG sowie der Energieplattform AG in St. Gallen. Zudem ist er Verwaltungsrat der Rechenzentrum Ostschweiz AG und der Ascano Informatik AG sowie Experte für Mediamatiker im Kanton Thurgau.

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Cornel absolvierte sein Studium an der Universität St. Gallen mit Vertiefung in Informationsmanagement (lic.oec.HSG) und schloss später das Executive M.B.L.-HSG-Programm in European and International Business Law ab.

Matthias Moser, Mitglied (nicht exekutives Mitglied) CH-Staatsbürger, Jahrgang 1963

Matthias Moser ist seit dem 25. August 2023 Mitglied des Verwaltungsrates der Investerra AG. Zudem präsidiert er den Kreditausschuss der Investerra. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Banken-, Risiko- und Investmentbereich. Seine berufliche Laufbahn begann bei der Credit Suisse, wo er zunächst als Mitglied der Direktion im Bereich New E-Business sowie als Sekretär der Geschäftsleitung tätig war und anschliessend als Project Office Manager die Koordination eines landesweiten Krisenfalls verantwortete.

Von 2002 bis 2012 wirkte er als Managing Director und Leiter Credit Risk Management für Grossfirmenkunden bei der Credit Suisse in Zürich. Zwischen 2014 und 2018 war er Head Investment Committee, Portfolio Manager und Partner bei Tavis Capital AG in Zürich. Er leitete das Investment Committee und verantwortete diverse Fonds.

Seit 2013 ist Matt Moser Inhaber der Matt Moser Unternehmensfinanz-Beratung in Staufien. Er begleitet Unternehmen in der Entwicklung und Umsetzung von Unternehmensfinanzierungskonzepten, erstellt Finanzdokumentationen, führt Finanzierungsgespräche und implementiert firmenspezifische Risikomanagementsysteme. Zudem nimmt er verschiedene Verwaltungsratsmandate wahr, unter anderem als Verwaltungsratspräsident der Lenzhof AG, als Verwaltungsrat der Max Urech AG und der Fehlmann AG sowie als Vorsitzender des Prüf- und Risikoausschusses der Clientis AG.

Seit 2018 ist er zudem als Berater und Coach für die Continuum AG in St. Gallen tätig und begleitet Unternehmen ganzheitlich unter Einbezug von Familie, Vermögensverhältnissen und Nachfolgethemen.

Oliver Schneider, Mitglied (nicht exekutives Mitglied), CH-Staatsbürger, Jahrgang 1995

Oliver Schneider ist seit dem 07. Juli 2025 Mitglied des Verwaltungsrates der Investerra AG. Seine berufliche Laufbahn begann bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden sowie bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen. Anschliessend war er als Anwaltspraktikant in einer Anwaltskanzlei tätig. Von März 2023 bis

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Februar 2025 arbeitete er als Gerichtsschreiber an der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

Seit März 2025 ist Oliver Schneider Leiter Law & Compliance bei der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG. Zudem ist er seit Juni 2025 Verwaltungsratssekretär derselben Gesellschaft.

Oliver Schneider verfügt über das Anwaltspatent des Kantons St. Gallen (2023). Seine akademische Ausbildung absolvierte er an der Universität St. Gallen (Master of Arts HSG in Law, 2020; Master of Arts in International Law, 2018/2019) sowie an der Universität Luzern (Bachelor of Law, 2018).

Philip Berntsen, Mitglied (nicht exekutives Mitglied), CH- und norwegischer Staatsbürger, Jahrgang 1989

Philip Berntsen ist seit dem 07. Juli 2025 Mitglied des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der Investerra AG. Er ist zudem Aktionärsvertreter der Varg AG, welche Aktionärin der Investerra AG ist.

Von 2016 bis 2022 war er als Business Manager bei der UBS tätig und verantwortete Projekte in den Bereichen Strategie, Business Development, Projektmanagement sowie Investmentanalyse in enger Zusammenarbeit mit Chief Operating Officers.

Zwischen 2012 und 2022 arbeitete er zudem als Quant Analyst mit Fokus auf Modellentwicklung und quantitativer Analyse internationaler Wasserkraftprojekte. 2015–2016 war er als Research Assistant an der ETH Zürich tätig und entwickelte Modelle zur Analyse zukünftiger Schweizer Stromerzeugungsportfolios.

Philip Berntsen ist Gründer und CEO von Frigg, einem SaaS-Unternehmen, das DeFi-Liquidität für nachhaltige Infrastrukturprojekte bereitstellt. Sein beruflicher Fokus liegt dabei klar auf dem Unternehmertum und dem Aufbau nachhaltiger Finanz- und Infrastrukturmodelle.

Seine akademische Laufbahn begann mit einem Bachelor in Mathematik (2008–2012), gefolgt von einem Master in Statistik (2013–2015). Seit 2021 promoviert er im Bereich Quant Finance. Zudem war er 2015–2016 als Research Assistant an der ETH Zürich tätig und entwickelte Modelle zur Analyse zukünftiger Schweizer Stromerzeugungsportfolios.

## **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

Philip Berntsen tritt regelmässig als Referent an internationalen Konferenzen auf und wurde 2022 mit einem Förderbeitrag des Schweizer Bundesamts für Energie zur Skalierung tokenisierter Green Bonds ausgezeichnet.

## 8.2.2. Geschäftsleitung

- Domenic Kurt Chief Executive Officer (CEO)
- Charif von Zetten Head Investment Officer (Co-COO)
- Pascal Egli Head Operation (Co-COO)
- Patrick Castiglia Chief Marketing Officer (CMO) ad interim

Die Geschäftsadresse aller Mitglieder der Geschäftsleitung lautet Investerra AG, St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen.

## 8.2.3. Gründer

Die Emittentin wurde von der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Vadianstrasse 50, 9000 St. Gallen am 01.11.2021 gegründet.

## 8.2.4. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR für die inkorporierten Abschlüsse amtet Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich. Die Revisionsstelle ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt. Die aktuelle Registernummer der Revisionsstelle ist 500038.

## 8.3. Geschäftstätigkeit

### 8.3.1. Haupttätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Finanzierungsplattform für private und gewerbliche Projektgeber, über welche Projektgeber Energieanlagen (PV-Anlagen, Wärmepumpen, Speicherlösungen, Ladestationen usw.) beziehen und diese zudem finanzieren. Zwischen Plattform und Kunden können der Erwerb der Energieanlagen wie

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

auch deren Finanzierung vereinbart werden. Die Plattform ist Verkäuferin, Vermittlerin und Finanziererin.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben.

## Geschäftsaussichten

Die Nachfrage nach Finanzierungslösungen im Bereich von erneuerbaren Projekten ist bei der Investerra nach wie vor gross. Diese Nachfrage soll durch eine wiederkehrende Refinanzierung und einem hohen Grad an Automatisierung der Prozesse in den kommenden Jahren sehr effizient bedient werden. Der Markt selber zeigt nach wie vor hohe zweistellige Wachstumsraten bei einer unveränderten politischen Netto-Nullzielsetzung. Kurz um der Investitionsbedarf ist ungebrochen gross. Weshalb bei der Investerra in den kommenden Jahren ebenso mit einem starken Wachstum gerechnet werden kann. Zudem ist die Emittentin nach wie vor bestrebt durch Technologie und Innovation, die bestehenden Services zu erweitern, erneuern oder zu ergänzen. Die Aussichten sind für ein agiles, technologieaffines Unternehmen in diesem Bereich Finanzen und Energie positiv. Es gilt allerdings darauf hinzuweisen, dass es keine Garantie für eine positive Entwicklung gibt und gewisse Unsicherheiten immer bestehen bleiben. Insbesondere auch externe Faktoren aus der Politik, Wirtschaft oder geopolitischer Natur.

## 8.3.2. Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

## 8.3.1. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind keine gegen die Emittentin gerichtete Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin sind oder deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 8.4. Kapital

### 8.4.1. Kapitalstruktur

Per Stichtag des letzten Jahresabschlusses vom 31.12.2025 verfügt die Emittentin über ein Aktienkapital von CHF 640'909.00, eingeteilt in 640'909 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Jede Aktie trägt eine Stimme und ist anteilmässig an der Dividende berechtigt. Die Emittentin hat keine andere Aktienkategorie ausstehend.

### 8.4.2. Bedingtes Aktienkapital

Die Gesellschaft verfügt über kein bedingtes Kapital.

### 8.4.3. Genehmigtes Aktienkapital

Die Gesellschaft verfügt über kein genehmigtes Aktienkapital.

### 8.4.4. Mitarbeiterbeteiligungen

Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auf der Basis von Phantom Aktien wurde vom Verwaltungsrat der Investerra zur Umsetzung bewilligt. Das Programm dient der Mitarbeiterbindung. Aktuell sind keine Optionen ausstehend.

### 8.4.5. Eigene Beteiligungsrechte

Per Datum dieses Prospekts hält die Gesellschaft 32'500 eigene Namenaktien. Sie kann diese frei verkaufen oder für die Bedienung der Wandeldarlehen verwenden.

### 8.4.6. Aktionärsstruktur (Stand 31. Dezember 2025)

Per Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft folgende Aktionäre bekannt, die über 3 % der Gesellschaft halten:

| <b>Aktionär</b>                                    | <b>Anzahl<br/>Namenaktien</b> | <b>%-Anteil<br/>Stimmrechte</b> |
|--|-------------------------------|---------------------------------|
| St. Gallisch-Appenzellische<br>Kraftwerke AG (SAK) | 420'000                       | 65.53%                          |
| Varg AG  | 143'409                       | 22.38%                          |
| Domenic Kurt                                       | 45'000                        | 7.02%                           |
| Investerra AG                                      | 32'500                        | 5.07%                           |

#### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 8.4.7. Ausstehende Anleihen

Die Gesellschaft hat Wandeldarlehen über einen Betrag von CHF 349'774.00 begeben. Es handelt sich um ein unbesichertes Wandeldarlehen, welches jederzeit zurückbezahlt werden kann. Diese Wandeldarlehen können vom 01.08.2028 bis am 30.09.2028 in Namenaktien der Gesellschaft umgewandelt werden. Die neu zu zeichnenden Aktien berechnen sich dadurch, dass der Darlehenssaldo durch den Preis pro Aktie geteilt werde. Der Preis pro Aktie berechnet sich durch die Division der letzten Post-money-Bewertung durch die Anzahl ausstehender Aktien vor der Umwandlung. Für die Wandlung verfügt die Gesellschaft zum Teil über eigene Aktien resp. plant eine Kapitalerhöhung. Die Wandeldarlehen sind jederzeit von künd- und rückzahlbar.

Per 31. Dezember 2025 waren folgenden Anleihen/Darlehen ausstehend.

| <b>Ausstehender Betrag</b> | <b>Zinssatz</b> | <b>Fälligkeit</b> |
|----------------------------|-----------------|-------------------|
| *CHF 349'774.00            | 0%              | 31.12.2028        |

\*Wandeldarlehen

## 8.4.8. Ausstehende Optionsrechte

Im Rahmen der internen Finanzierung besteht eine Option zum Erwerb von CHF 6 Millionen Eigenkapital zu einer festgelegten Pre-Money-Bewertung. Diese Option wurde der Varg AG gewährt. Es wird erwartet, dass die Option innerhalb der nächsten zwölf Monate ausgeübt wird. Das zusätzliche Eigenkapital wird die nicht besicherten Darlehen in Höhe von CHF 2.5 Millionen, die von der SAK bereitgestellt wurde, ersetzen und zur Finanzierung des internen Betriebs der Gesellschaft dienen.

## 8.4.9. Besicherte Darlehen

Per 30. Juni 2025 hatte die Investerra AG die folgenden besicherten Verbindlichkeiten aus von Dritten gewährten Darlehen, die durch Abtretung der Erträge von Krediten besichert sind:

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

| <b>Ausstehender Betrag</b> |            | <b>Zinssatz</b> | <b>Fälligkeit</b> | <b>Besichert durch Abtretung der Erträge folgender Anlagen</b> |
|----------------------------|------------|-----------------|-------------------|--|
| CHF                        | 3'500'000  | 1.50%           | 31.03.2034        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |
| CHF                        | 2'000'000  | 1.50%           | 31.10.2031        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |
| CHF                        | 10'000'000 | 1.90%           | 07.08.2031        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |
| CHF                        | 5'000'000  | 1.79%           | 18.11.2034        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |
| CHF                        | 2'000'000  | 1.8%            | 24.06.2035        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |
| CHF                        | 4'000'000  | 1.90%           | 28.10.2035        | Portfolio von KKG- und KMU-Krediten in der Schweiz             |

## 8.4.10. Nicht besicherte Darlehen

Per 31. März 2025 hatte die Investerra AG die folgenden nicht besicherten Verbindlichkeiten aus von Dritten gewährten Darlehen:

| <b>Ausstehender Betrag</b> | <b>Zinssatz</b> | <b>Fälligkeit</b> |
|----------------------------|-----------------|-------------------|
| CHF                        | 2'500'000       | 2.50%             |
|                            |                 | unbefristet       |

## 8.4.11. Sicherheiten

Es bestehen keine weiteren Eventualverbindlichkeiten gegenüber Drittparteien.

## 8.4.12. Dividenden

Die Gesellschaft hat bis dato keine Dividenden ausbezahlt.

### Investerra AG

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST

## 8.5. Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres per 31. Dezember 2025 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten. Ausführungen zum Thema Jahresabschluss 2025: Die Umstellung der Rechnungslegung von OR auf Swiss Gap Fer ab dem Geschäftsjahr 2025 wurde entschieden und ist in Umsetzung. Die Revision nach OR ist bereits erfolgt. Jene nach Swiss Gap Fer ist noch ausstehend. .

## 9. Verantwortlichkeit

Die Investerra AG, St. Gallen übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

### **Investerra AG**

St. Leonhard-Strasse 63, 9000 St. Gallen  
hallo@investerra.ch, +41 71 571 98 00, investerra.ch

UID: CHE-316.140.453 MWST